

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus gegen die Schweiz	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Hans Burkhard Nix gegen Deutschland	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien	5
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Protokoll Nr. 16 zur Europäischen Konvention der Menschenrechte	7
Ministerkomitee: Erklärung von Kopenhagen zur Systemreform der Europäischen Menschenrechtskonvention	7
Parlamentarische Versammlung: Entschließung zu redaktioneller Integrität	8

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Datenschutz-Grundverordnung tritt in Kraft	9
Europäische Kommission: Mitteilung zur Bekämpfung von Desinformation im Internet	10
Europäische Kommission: Bekanntmachung der Kommission zum Brexit und den EU-Vorschriften im Bereich des Urheberrechts	11

LÄNDER

AT-Österreich

KommAustria weist Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung zurück	12
---	----

CH-Schweiz

Bevölkerungsmehrheit will starken Service Public bei Radio und Fernsehen	13
--	----

DE-Deutschland

Facebook durfte Kommentar nicht löschen	13
---	----

ES-Spanien

Verabschiedung der Königlichen Gesetzesverordnung zur Umsetzung der Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten	14
---	----

FR-Frankreich

Staatsrat weist Klage auf Aufhebung des Werbeverbots in Jugendprogrammen als unzulässig ab	15
Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Falschinformationen: Stellungnahme des Staatsrates	16

Urheberrechtsverletzung durch audiovisuelle Adaptation einer Autobiografie	17
Reportage über ein laufendes Strafverfahren: France Télévisions wird verwahrt	18
Die Kulturministerin nennt drei Tätigkeitsschwerpunkte zur Unterstützung des französischen Kinos	19
Vereinbarung über die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Frankreich einstimmig begrüßt	19

GB-Vereinigtes Königreich

Erstes Urteil zum „Recht auf Vergessen werden“ gegen Google LLC in England	20
Regulierungsbehörde: BBC verstößt gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit	21
Die Life-Gesundheitsshow des Sikh-Senders verstößt gegen den Rundfunkkodex	22
IPSO-Entscheidung über Verstoß gegen den Editors' Code of Practice	23

IE-Irland

Rundfunkbehörde vergibt 5,9 Millionen EUR im Rahmen des Broadcasting Funding Scheme	24
Rundfunkaufsichtsbehörde: Verbot für Journalisten der Irish Times keine Frage der „Compliance“	24

IT-Italien

Grundsatzurteil in der Rechtssache Cesare Previti gegen Wikimedia zur Verantwortung von Internet-Providern für die Veröffentlichung diffamierender Inhalte im Netz	25
--	----

NL-Niederlande

Gericht bestätigt Geldstrafe für Website wegen fehlender Vorkehrungen zum Schutz Minderjähriger	26
Vorschlag für eine Änderung des Gesetzes über die Überwachung kollektiver Verwertungsorganisationen	27

RO-Rumänien

Das Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zurück im Parlament	28
Initiativen zur Novellierung des Rundfunkgesetzes	28
Gemeinsame Erklärung über die korrekte und objektive Information des Publikums und die Achtung der Rechte nationaler Minderheiten	29

SI-Slowenien

Slowenien setzt neue Strategie zur Verwaltung des Funkfrequenzspektrums um	30
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland • James Drake

Vertrieb:

Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06
E-mail: nathalie.fundone@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2018 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus gegen die Schweiz

In einer Rechtssache gegen die Schweiz betonte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Nachdruck das Recht einer Nichtregierungsorganisation (NGO), auf ihrer Website eine eindeutige Wortwahl zu verwenden, um einen Politiker zu kritisieren und seine Äußerungen als rassistisch zu kennzeichnen. Die NGO hatte während der hitzigen politischen Debatte zum Referendum über ein Verbot des Baus von Minaretten in der Schweiz einen Blogbeitrag gepostet, in dem sie auf B.K., den Vorsitzenden einer Ortsgruppe der Jungpartei der Schweizerischen Volkspartei (JSVP) verwies. Bei einer öffentlichen Rede hatte B.K. erklärt, die schweizerische Leitkultur gründe auf dem Christentum und Minarette seien als Symbol einer anderen Kultur nicht zu dulden. Diese Rede und die Begründung stufte die NGO GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus in einem Blogbeitrag als „verbalen Rassismus“ ein.

B.K. reichte beim Bezirksgericht Klage auf Schutz seiner Persönlichkeitsrechte ein und verlangte, dass der Blogbeitrag von der Website der NGO entfernt und der Text durch das Gerichtsurteil ersetzt werde. Nachdem das Bezirksgericht seinen Antrag abgewiesen hatte, befand das Obergericht den Blogbeitrag für beleidigend und gleichzeitig B. K.s Rede für nicht rassistisch. Es ordnete daher an, den streitigen Artikel von der NGO-Website zu entfernen und durch das Urteil des Obergerichts zu ersetzen. Dieses Urteil wurde vom Bundesgericht bestätigt, welches erklärte, B. K.s Rede sei nicht als „verbaler Rassismus“ einzustufen, da B.K. lediglich seine eigenen Überzeugungen und Kultur verteidigt habe, was nicht zu einer pauschalen Verunglimpfung der Anhänger des Islams geführt oder eine grundlegende Geringschätzung von Muslimen zum Ausdruck gebracht habe. Das Bundesgericht erläuterte zudem, die politische Debatte zu wichtigen Fragen der Gesellschaft verdiene zwar ein starkes und weit gefasstes Recht auf freie Meinungsäußerung, dies könne jedoch weder die Verbreitung von Unwahrheiten noch die Veröffentlichung von Werturteilen rechtfertigen, die hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Tatsachen als unbegründet erscheinen.

Der EGMR schloss sich jedoch den Ergebnissen der Schweizer Gerichte nicht an und kam zu dem Schluss, der Eingriff in die Rechte der GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus habe einen Verstoß gegen das Recht der NGO auf freie Meinungsäußerung

nach Artikel 10 EMRK dargestellt. Während der Eingriff gesetzlich vorgesehen gewesen sei und das legitime Ziel verfolgt habe, den guten Ruf und Rechte Dritter zu schützen, sei er doch in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen. Bei einer Prüfung der Notwendigkeit eines Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft in Fällen, in denen der „Schutz des guten Rufes und der Rechte Dritter“ Artikel 8 EMRK ins Spiel bringt, prüft der EGMR, ob die nationalen Behörden eine gerechte Abwägung vorgenommen haben, wenn sie zwei von der Konvention garantierte Rechte schützen, die in bestimmten Fällen kollidieren können, nämlich das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 und das Recht auf Achtung der Privatsphäre nach Artikel 8. Der EGMR wiederholte, „wenn die Abwägung zwischen diesen beiden Rechten von den nationalen Behörden in Übereinstimmung mit den Kriterien getroffen wurde, die in der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs verankert sind, bedarf es starker Gründe, dass der Gerichtshof seine Ansicht für die der nationalen Gerichte aufgibt“. Der EGMR hat bei früheren Gelegenheiten eine Reihe von Kriterien definiert, die im Kontext der Abwägung zwischen den fraglichen widerstreitenden Rechten zum Tragen kommen können. Die so festgelegten relevanten Kriterien sind: der Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse, der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, der Gegenstand der Berichterstattung, das bisherige Verhalten dieser Person sowie der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung. Der EGMR erinnerte daran, dass er bereits früher anerkannt habe, dass wenn eine NGO die Aufmerksamkeit auf Fragen von öffentlichem Interesse lenke, sie eine öffentliche Kontrollfunktion von ähnlicher Bedeutung wie die der Presse wahrnehme und als eine soziale Kontrollinstanz betrachtet werden könne, der ähnlicher Schutz nach der EMRK wie der Presse zustehe.

Es bestehe kein Zweifel, dass die Rede von B.K. sowie der Blogbeitrag der NGO ein sehr sensibles Thema einer „intensiven öffentlichen Debatte in der Schweiz“ zur maßgeblichen Zeit betroffen hätten, wobei sich B.K. durch die Verkündung seiner politischen Ansichten willentlich öffentlicher Beobachtung ausgesetzt habe. Er müsse daher ein höheres Maß an Toleranz gegenüber möglicher Kritik an seinen Äußerungen durch Personen oder Organisationen, die seine Ansichten nicht teilen, an den Tag legen. Man könne nicht sagen, dass die Einstufung der Rede von B.K. als „verbaler Rassismus“ als jede faktische Grundlage entbehrend betrachtet werden könne, da sie eine Initiative unterstützte, die bereits von verschiedenen Organisationen als diskriminierend, fremdenfeindlich oder rassistisch beschrieben wurde. Auch könne die streitige Beschreibung nicht als unnötiger persönlicher Angriff auf B.K. oder Beleidigung gegen ihn aufgefasst werden. Der Blogbeitrag der NGO habe sich nicht auf sein Privat- oder Familienleben bezogen, sondern auf die Art und Weise, in der seine politische Rede wahrgenommen wurde. Angesichts der vorherigen Ausführungen könne kaum behauptet werden, die streitige Einstufung von B.K.s Äußerung als „verbaler Rassismus“ auf der NGO-Website habe sich negativ auf sein Privat- oder

Berufsleben ausgewirkt. Der EGMR stimmte insbesondere dem Argument der Schweizer Behörden nicht zu, die Beschreibung der Worte einer Person als „verbaler Rassismus“ könnte vom durchschnittlichen Leser mit einer Anschuldigung eines nach Schweizer Strafrecht strafwürdigen Vergehens gleichgesetzt werden. Die NGO habe niemals unterstellt, B.K.s Äußerungen fielen unter den Straftatbestand der rassistischen Diskriminierung nach Artikel 261bis des Schweizer Strafgesetzbuches. Der EGMR verwies auf das Argument der NGO, dass es möglich sein müsse, die Äußerungen einer Einzelperson rassistisch zu nennen, ohne unbedingt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu implizieren. Zum Wesen des Eingriffs (Anordnung zur Entfernung des streitigen Artikels von der NGO-Website, Veröffentlichung des Beschlusses des Gerichts zweiter Instanz, Zahlung von CHF 3.335 zuzüglich Gerichtskosten und Erstattung der Rechtskosten von B.K. in Höhe von CHF 3.830) war der EGMR der Auffassung, dies könne eine „abschreckende Wirkung“ auf die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch die NGO gehabt haben, „da sie entmutigt worden sein könnte, ihre satzungsgemäßen Ziele zu verfolgen und politische Äußerungen und Maßnahmen in der Zukunft zu kritisieren“.

Angesichts aller obigen Ausführungen befand der EGMR, die vom Schweizer Staat vorgebrachten Argumente in Bezug auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte von B.K. könnten, wenngleich sie auch relevant seien, nicht als hinreichend betrachtet werden, um den fraglichen Eingriff zu rechtfertigen. Die nationalen Gerichte hätten den in der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs niedergelegten Grundsätzen und Kriterien für die Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung keine ausreichende Beachtung geschenkt. Er befand daher einstimmig, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliegt. Der beschwerdeführenden NGO wurden EUR 35.000 vom Schweizer Staat als Schmerzensgeld sowie zur Deckung der Kosten und Auslagen sowohl auf nationaler Ebene wie auch im Verfahren vor dem EGMR zugesprochen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Switzerland, Application no. 18597/13, 9 January 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtsache GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 18597/13, 9. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19078>

EN

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Hans Burkhard Nix gegen Deutschland

Ein aktueller Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bestätigt die Gren-

zen der Meinungsfreiheit in Deutschland im Zusammenhang mit der Verwendung nationalsozialistischer Symbole. Ein deutscher Blogger klagte nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) gegen seine strafrechtliche Verurteilung wegen der Verwendung von Symbolen verfassungswidriger Organisationen; der EGMR erkannte jedoch keine Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung.

Der Beschwerdeführer Nix hat einen Blog, in dem er über bestimmte Fragen zu Wirtschaft, Politik und Gesellschaft schreibt. Einer seiner Blogs enthielt ein Bild des früheren SS-Führers Heinrich Himmler in SS-Uniform mit dem Abzeichen der NSDAP, einem Hakenkreuz auf der Brusttasche sowie einer Hakenkreuzarmbinde. Das Bild mit einem Zitat von Himmler sollte den Blogbeitrag veranschaulichen, in dem Nix einen Beamten rassistischen und diskriminierenden Verhaltens gegen seine Tochter, die deutsch-nepalesischer Abstammung ist, im Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz beschuldigt. Teile des Blogs waren in vulgärer und beleidigender Sprache verfasst. Die Münchener Staatsanwaltschaft leitete gegen Nix ein Strafverfahren wegen der Verwendung von Symbolen einer verfassungswidrigen Organisation ein. Nach einem langen Verfahren wurde Nix unter Anwendung von Artikel 86a des deutschen Strafgesetzbuches, welcher die Verwendung von Symbolen verfassungswidriger Organisationen verbietet, zu 120 Tagessätzen von je EUR 10 verurteilt. Eine Verfassungsbeschwerde mit der Begründung, das Amtsgericht und das Landgericht als Berufungsinstanz hätten sein nach Artikel 5 des Grundgesetzes und Artikel 10 EMRK geschütztes Recht auf freie Meinungsäußerung nicht gewürdigt, wurde vom Verfassungsgericht zurückgewiesen. In seiner Beschwerde verwies Nix auf die Rechtssache Vajnai gegen Ungarn, in der der EGMR befand, die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen des Tragens eines roten Sterns bei einer Demonstration stelle einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK dar. Das Bundesverfassungsgericht betrachtete die Verfassungsbeschwerde jedoch als unzulässig. Schließlich reichte Nix unter Hinweis auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK Beschwerde beim EGMR ein. Im Wesentlichen machte er geltend, die nationalen Gerichte hätten nicht alle Umstände des Falls gewürdigt und daher nicht berücksichtigt, dass sein Blog einen Protest gegen die Diskriminierung von Kindern mit Migrationshintergrund sowie gegen die Arbeitsweise des Jobcenters dargestellt habe, die er für an Nazimethoden erinnernd halte.

Der EGMR bekräftigte, dass Artikel 10 auf das Internet als Kommunikationsmittel anzuwenden sei und die Veröffentlichung von Fotos auf einer Website unter das Recht auf Meinungsfreiheit falle. Nix' Verurteilung wegen des Zeigens eines Bildes von Himmler in SS-Uniform mit einer Hakenkreuzarmbinde in seinem Blogbeitrag habe einen Eingriff in sein nach Artikel 10 EMRK garantiertes Recht auf freie Meinungsäußerung dargestellt; ein solcher Eingriff verstoße gegen

die EMRK, wenn er nicht die Anforderungen von Art. 10 Abs. 2 erfülle. Es war daher zu ergründen, ob die Verurteilung von Nix „gesetzlich vorgesehen“, ob sie ein oder mehrere der in diesem Absatz niedergelegten legitimen Ziele verfolgte und ob sie „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, um diese Ziele zu erreichen.

Der EGMR stellte fest, Zweck von Artikel 86a des deutschen Strafgesetzbuches sei es, das Wiedererstehen verbotener Organisationen und von ihnen propagierten verfassungswidrigen Gedankenguts zu verhindern, den politischen Frieden zu wahren und Symbole verfassungswidriger Organisationen im politischen Leben Deutschlands zu verbieten. Er kam daher zu dem Schluss, der Eingriff habe im Einklang mit dem Gesetz gestanden und das legitime Ziel der Aufrechterhaltung der Ordnung verfolgt. Wenngleich der Ermessensspielraum nach Art. 10 Abs. 2 EMRK für Einschränkungen der politischen Meinungsäußerung oder der Erörterung von Fragen von öffentlichem Interesse gering sei, bekräftigte der EGMR, er habe immer den historischen Hintergrund der betroffenen Hohen Vertragspartei bei der Prüfung berücksichtigt, ob ein dringendes gesellschaftliches Erfordernis für einen Eingriff in die Rechte nach der Konvention vorliege. Im Lichte der historischen Rolle und Erfahrung könne daher bei Staaten, die den nationalsozialistischen Horror erlebt haben, von einer besonderen moralischen Verantwortung ausgegangen werden, sich von den von den Nationalsozialisten begangenen massenhaften Gräueltaten zu distanzieren. Der Ansatz des Gesetzgebers, die Verwendung nationalsozialistischer Symbole strafrechtlich zu verfolgen, die Verwendung solcher Symbole im politischen Leben Deutschlands zu verbieten, den politischen Frieden zu wahren und ein Wiedererstehen von Nazismus zu verhindern, müsse vor diesem Hintergrund gesehen werden. Das im Blogbeitrag von Nix verwendete Bild und Symbol könne nur in der Bedeutung nationalsozialistischer Ideologie betrachtet werden, was diesen Fall von den Beschlüssen zur Verwendung des roten Sterns in den Rechtssachen Vajnai gegen Ungarn und Fratanoló gegen Ungarn unterscheide.

Der EGMR räumte ein, Nix habe nicht beabsichtigt, totalitäre Propaganda zu verbreiten, zu Gewalt anzustiften oder Hetze zu verbreiten, seine Äußerung habe zu keiner Einschüchterung geführt und er habe möglicherweise zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse beitragen wollen. Die unnötige Verwendung des fraglichen Bildes sei jedoch genau das, was die Bestimmung, verhindern solle, welche die Verwendung von Symbolen verfassungswidriger Organisationen verbietet; indem sie aus allen Kommunikationsmitteln verbannt werden, solle sich niemand an bestimmte Symbole gewöhnen. In Würdigung der Umstände der Rechtssache erkannte der EGMR keinen Grund, von der Einschätzung der nationalen Gerichte abzuweichen, der Beschwerdeführer habe sich in seinem Blogbeitrag nicht klar und eindeutig von der nationalsozialistischen Ideologie distanziert. Wenngleich das Strafmaß von 120 Tagessätzen nicht gering sei,

stellte der Gerichtshof fest, die Strafe sei im Laufe des Verfahrens von einer Haftstrafe auf ein Bußgeld verringert worden und Nix nur wenige Wochen vor der Veröffentlichung des fraglichen Blogbeitrags wegen eines ähnlichen Vergehens verurteilt worden.

Vor dem Hintergrund aller Umstände des Falls und unter Verweis auf die historische Erfahrung Deutschlands befand der EGMR, die deutschen Behörden hätten relevante und hinreichende Gründe angeführt und ihren Ermessensspielraum nicht überschritten, als sie in das Recht von Nix auf freie Meinungsäußerung eingriffen. Der Eingriff sei dem verfolgten legitimen Ziel angemessen und somit „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen. Die Beschwerde wurde somit als offensichtlich unbegründet und daher unzulässig betrachtet.

• *Decision by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Hans Burkhard Nix v. Germany, Application No. 35285/16, 13 March 2018, notified in writing on 5 April 2018* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Hans Burkhard Nix gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 35285/16, 13. März 2018, schriftlich bekanntgegeben am 5. April 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19077>

EN

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien

Kurz nach dem Mehrheitsurteil in der Rechtssache Sinikova gegen die Ukraine (siehe IRIS 2018-5/3) fällt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein neues Urteil in einem Fall von symbolträchtiger Sprache und expressivem Verhalten als Teil des Rechts auf freie Meinungsäußerung, wie es nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) garantiert ist. Der Fall betrifft die Verurteilung der beiden spanischen Staatsbürger Enric Stern Taulats und Jaume Roura Capellera wegen der Verbrennung einer auf dem Kopf stehenden Fotografie des Königspaares bei einer öffentlichen Demonstration während eines offiziellen Besuchs des spanischen Königs in der katalanischen Stadt Girona 2017. Der EGMR betrachtete die fragliche Aktion als politisches Statement, welches nicht zu Hass oder Gewalt aufrief; nach Ansicht des Gerichtshofs sollten derartige Aktionen als symbolischer Ausdruck von Unzufriedenheit und Protest ausgelegt werden. Der EGMR befand, die strafrechtliche Verurteilung der Beschwerdeführer wegen Beleidigung der Krone sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen.

Während eines offiziellen Besuchs des Königs in Girona im Jahr 2017 entzündeten die Beschwerdeführer während einer öffentlichen Demonstration ein großes

Foto des Königspaares. In der Folge wurden sie in Anwendung von Art. 490 Abs. 3 des Strafgesetzbuches wegen Beleidigung der Krone zu 15 Monaten Haft verurteilt. Die Strafe wurde danach in eine Geldstrafe von je EUR 2.700 umgewandelt; sollten die Beschwerdeführer die Strafe nicht vollständig oder teilweise bezahlen, müssten sie eine Gefängnisstrafe verbüßen. Dieses Urteil wurde von der Audiencia Nacional mit zehn zu sechs Stimmen bestätigt, und die Beschwerdeführer bezahlten tatsächlich die Geldstrafe. Sie legten jedoch eine amparo-Berufung beim Verfassungsgericht ein, welches mit einer Mehrheit von sieben zu vier zu dem Schluss kam, dass die fragliche Aktion nicht unter die Meinungsfreiheit falle, da die Beschwerdeführer sich der Anstiftung zu Hass und Gewalt gegen den König und die Monarchie schuldig gemacht hätten. Es erklärte, „die öffentliche Verbrennung eines Fotos oder Bildes einer Person unter den beschriebenen Umständen bedeutet Anstiftung zu Gewalt gegen die Person und die Institution, welche sie repräsentiert, fördert Aggressionsgefühle gegen die Person und bringt eine Bedrohung zum Ausdruck“.

Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK klagten die Beschwerdeführer vor dem EGMR, das Urteil, welches sie der Beleidigung der Krone für schuldig befand, stelle einen Verstoß gegen ihr Recht auf Meinungsfreiheit dar. Aus denselben Gründen klagten sie auch wegen eines Verstoßes gegen Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) in Verbindung mit Artikel 10 EMRK.

Der EGMR räumte ein, dass die Verurteilung der Beschwerdeführer einen Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle, und er stellte fest, dass der Eingriff gesetzlich vorgesehen sei und das legitime Ziel des Schutzes des guten Rufs oder der Rechte Dritter verfolgt habe.

Hinsichtlich seiner Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft merkte der Gerichtshof an, die fragliche Aktion sei Teil einer eher politischen denn persönlichen Kritik an der Institution Monarchie im Allgemeinen und am Königreich Spanien als Nation im Besonderen gewesen. Die beklagte „inszenierte Veranstaltung“ sei Teil einer Debatte zur Unabhängigkeit Kataloniens sowie zur monarchistischen Struktur des Staates und eine Kritik am König als einem Symbol der spanischen Nation gewesen. Die Verbrennung des Bildes habe keinen persönlichen Angriff auf den König von Spanien dargestellt, der seine Person beleidigen und verunglimpfen sollte, sondern eine Verurteilung dessen, was der König als Oberhaupt und Symbol des Staatsapparats und der Kräfte, die nach Ansicht der Beschwerdeführer Katalonien besetzt hätten, repräsentiere. Diese Form des Ausdrucks falle unter politische Kritik oder Dissens und entspreche dem Ausdruck der Ablehnung der Monarchie als Institution. Der EGMR betonte, die Beschwerdeführer hätten symbolische Elemente verwendet, die klar und deutlich in Verbindung mit ihrer praktischen politischen Kritik am spanischen Staat und seinem monarchistischen Auf-

bau ständen. Das Abbild des Königs von Spanien sei das Symbol des Königs als Oberhaupt des Staatsapparates. Die Verwendung von Feuer und das Aufdenkopfstellen des Fotos bringe eine starke Zurückweisung oder Ablehnung zum Ausdruck, und diese beiden Elemente seien als Manifestation von Kritik politischer oder sonstiger Natur verwendet worden. Die Größe des Fotos habe offensichtlich sicherstellen sollen, dass die fragliche Aktion auf einem öffentlichen Platz Sichtbarkeit erlangt. Die Aktion der Beschwerdeführer sei daher eine der provokanten „Veranstaltungen“ gewesen, die in zunehmendem Maße inszeniert würden, um die Aufmerksamkeit der Medien zu wecken, und die lediglich ein bestimmtes zulässiges Maß an Provokation benutzten, um eine kritische Botschaft im Kontext der Meinungsfreiheit zu transportieren.

Es habe zudem nicht in der Absicht der Beschwerdeführer gelegen, irgendjemanden zu Gewaltakten gegen den König anzustiften, wenngleich die „Performance“ das Verbrennen eines Bildes des Repräsentanten des Staates beinhaltete. Eine derartige Aktion sollte eher als ein symbolischer Ausdruck von Unzufriedenheit und Protest ausgelegt werden. Wenngleich die „inszenierte Veranstaltung“ das Verbrennen eines Bildes beinhaltete, war es ein Mittel zum Ausdruck einer Meinung in einer Debatte zu einer Frage von öffentlichem Interesse, nämlich der Institution Monarchie. Der EGMR bekräftigte, freie Meinungsäußerung umfasse auch „Informationen“ und „Ideen“, welche verletzen, schockieren oder irritieren; dies sei das Gebot von Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne das es keine „demokratische Gesellschaft“ gäbe. Der EGMR zeigte sich nicht überzeugt, dass die beklagte Aktion vernünftigerweise als Anstiftung zu Hass oder Gewalt gewertet werden könne, auch könne sie angesichts der Irrelevanz von Artikel 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs von Rechten) im vorliegenden Fall nicht als Hetze betrachtet werden. Schließlich wies der EGMR darauf hin, dass die gegen die Beschwerdeführer verhängte Strafsanktion - eine Haftstrafe, die zu vollstrecken ist, sollte die Geldstrafe nicht bezahlt werden - einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstelle, die weder dem verfolgten legitimen Ziel angemessen noch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei. Der EGMR erkannte daher einstimmig einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK, wobei er eine separate Prüfung der Klage nach Artikel 9 zu denselben Tatsachen für unnötig erachtete. Den Beschwerdeführern wurden EUR 14.400 vom spanischen Staat als Schadensersatz und zur Deckung der Kosten und Auslagen sowohl auf nationaler Ebene wie auch im Verfahren vor dem EGMR zugesprochen.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, troisième section, rendu le 13 mars 2018 dans l'affaire Stern Taulats et Roura Capellera c. Espagne, requêtes n° 51168/15 et n° 51186/15* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien, Beschwerden Nr. 51168/15 und 51186/15, 13. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19079>

FR

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

nats nach Ablauf einer dreimonatigen Frist“) in Kraft treten.

• Europarat, Protokoll Nr. 16 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Sammlung der Europäischen Verträge Nr. 214, Straßburg, 2. Oktober 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19111>

EN FR

Bojana Kostić

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Protokoll Nr. 16 zur Europäischen Konvention der Menschenrechte

Am 12. April 2018 ratifizierte die französische Regierung als zehnte Hohe Vertragspartei Protokoll Nr. 16 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), was das Inkrafttreten des Protokolls auslöste, mit dem ein Verweisungsverfahren zwischen den nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingerichtet wird. In der Präambel heißt es, die Ausweitung der EGMR-Kompetenzen, Gutachten abzugeben, wird das Zusammenwirken zwischen dem EGMR und den nationalen Behörden weiter verbessern und dadurch die Umsetzung der EMRK gemäß dem Subsidiaritätsprinzip stärken.

Nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 16 können die obersten Gerichte und Gerichtshöfe einer Hohen Vertragspartei, die von dieser Hohen Vertragspartei zu benennen sind, den EGMR um Gutachten zu Grundsatzzfragen bitten, die die Auslegung oder Anwendung der in der EMRK festgeschriebenen Rechte und Freiheiten betreffen. Das anfragende Gericht (Gerichtshof) kann ein solches Gutachten nur im Zusammenhang mit einem bei ihm anhängigen Verfahren anfordern und muss diese Anfrage begründen sowie die maßgeblichen rechtlichen und faktischen Hintergründe zum laufenden Verfahren bereitstellen. Gemäß Artikel 2 entscheidet ein fünfköpfiges Richtergremium der Großen Kammer des EGMR, ob die Gutachtenanfrage angenommen wird. Stimmt das Gremium zu, legt die Große Kammer das Gutachten vor. Die Große Kammer muss ihr Gutachten begründen, ein einzelner Richter der Großen Kammer kann jedoch eine Einzelmeinung vortragen, die sowohl übereinstimmend als auch abweichend sein kann. Art. 5 besagt ausdrücklich, dass Gutachten nicht rechtsverbindlich sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach Artikel 47 EMRK der Gerichtshof auf Antrag des Ministerkomitees auch Gutachten zu Rechtsfragen in Bezug auf die Auslegung der Konvention und der dazugehörigen Protokolle abgeben kann.

Nach der französischen Ratifizierung von Protokoll Nr. 16 wurde nunmehr Artikel 8 ausgelöst, und das Protokoll wird am 1. August 2018 („am ersten Tag des Mo-

Ministerkomitee: Erklärung von Kopenhagen zur Systemreform der Europäischen Menschenrechtskonvention

Am 13. April 2018 wurde die Erklärung von Kopenhagen zur Systemreform der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nach einer Hochrangigen Konferenz in Kopenhagen am 12. und 13. April 2018 unter dem dänischen Vorsitz des Ministerkomitees des Europarats verabschiedet. Die Erklärung will Herausforderungen angehen, vor denen das EMRK-System steht, und Wege zur Verbesserung des Systems aufzeigen.

Zum Auftakt der Erklärung erneuern die Vertragsstaaten der EMRK ihre tiefe und andauernde Verpflichtung zur EMRK. Insbesondere bekräftigen die Vertragsstaaten ihr klares Bekenntnis zum Recht auf Einzelbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als Eckstein des Systems zum Schutz der in der EGMR festgeschriebenen Rechte und Freiheiten. Das EMRK-System habe einen außergewöhnlichen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Europa geleistet. Es gebe jedoch einen laufenden Reformprozess, um die Lebensfähigkeit des Systems zu gewährleisten. Dabei unterstreichen die Vertragsparteien die Notwendigkeit, ein effektives, fokussiertes und ausgewogenes EMRK-System sicherzustellen, bei dem sie die EMRK effektiv auf nationaler Ebene umsetzen und der EGMR seine Anstrengungen darauf konzentrieren kann, schwerwiegende oder verbreitete Verstöße, systemische und strukturelle Probleme sowie wichtige Fragen zur Auslegung und Anwendung der EMRK zu identifizieren.

Mit Blick auf den Reformprozess beinhaltet die Erklärung eine Reihe von Empfehlungen zu Schlüsselfragen, denen sich die EMRK gegenüber sieht. Zunächst geht es in der Erklärung um das Konzept der „gemeinsamen Verantwortung“, welches ein Gleichgewicht zwischen der nationalen und der europäischen Ebene des EMRK-Systems herstellen soll. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Erklärung, dass eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips den Schutz der Menschenrechte nicht einschränken oder schwächen, sondern die Verantwortung nationaler Behörden unterstreichen soll, die in der EMRK festgelegten Rechte

und Freiheiten zu garantieren. Der zweite Punkt ist die wirksame nationale Umsetzung der EMRK. Die Erklärung ruft die Vertragsparteien auf, die Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene weiterhin zu stärken, auch durch systematische und frühzeitige Kontrolle der Vereinbarkeit von Gesetzentwürfen und Verwaltungsverfahren mit der Rechtsprechung des EGMR.

Hinsichtlich der Umsetzung von Urteilen bekräftigt die Erklärung zum Dritten, dass sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, sich den endgültigen Urteilen des Gerichtshofs in jedem Fall zu beugen, in dem sie Streitpartei sind. Sie ermutigt das Ministerkomitee ausdrücklich, auch weiterhin bei der wichtigen Aufgabe der Überwachung der Umsetzung von Urteilen alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumente einzusetzen. Viertens wendet sich die Erklärung der Rolle des EGMR zu und begrüßt ausdrücklich die Weiterentwicklung des Subsidiaritätsprinzips und der Doktrin des Ermessensspielraums des EGMR bei seiner Rechtsprechung. Die Erklärung unterstreicht, dass für ein wirksames System gemeinsamer Verantwortung ein gutes Zusammenwirken zwischen nationaler und europäischer Ebene erforderlich ist. In diesem Zusammenhang hält die Erklärung eine Reihe spezifischer Empfehlungen bereit. Darin wird der EGMR aufgefordert, seine Verfahren anzupassen, um es anderen Vertragsparteien zu ermöglichen, die Überweisung von Kammerfällen an die Große Kammer zu befürworten und vermehrt Nebeninterventionen zu unterstützen. Die Erklärung beinhaltet darüber hinaus eine Reihe weiterer Empfehlungen zur Verfahrensbelastung des EGMR, zur Richterauswahl sowie zum Beitritt der Europäischen Union zur EMRK. Zu diesem Punkt ruft die Konferenz die Institutionen der Europäischen Union auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den nach Art. 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Prozess so bald wie möglich abzuschließen. Schließlich lädt die Konferenz die Vertragsparteien, den EGMR, das Ministerkomitee, die Parlamentarische Versammlung und den Generalsekretär des Europarats ein, die Erklärung vollständig umzusetzen.

• Sitzung der Hochrangigen Konferenz in Kopenhagen am 12. und 13. April 2018 auf Initiative des dänischen Vorsitzes des Ministerkomitees des Europarats, „Erklärung von Kopenhagen“, 13. April 2018
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19109>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Entschlie- ßung zu redaktioneller Integrität

Am 25. April 2018 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) eine Entschlie-ßung zum Schutz der redaktionellen Integrität. Die Entschlie-ßung beginnt mit der Feststellung der

PACE, dass in den Mitgliedstaaten eine Reihe von Herausforderungen für die redaktionelle Integrität und die Unabhängigkeit der Medien entstanden sei. Die PACE erinnert zudem daran, dass mit dem Aufkommen von Online-Medien und medienähnlichen Informationsquellen die Einnahmen traditioneller Medien zurückgegangen seien. Gemäß PACE führt dieser Faktor zusammen mit wenig rentablen, überholten Geschäftsmodellen und gestiegenen Bedrohungen durch organisiertes Verbrechen, Terrorismus und Konflikte zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Medien und ihrer redaktionellen Integrität.

Die Entschlie-ßung erinnert daran, dass der Rechtsrahmen einer Mehrheit der Mitgliedstaaten nach wie vor Strafgesetze für Verleumdung, die bisweilen auch Haftstrafen vorsehen, beinhaltet. Ausgehend davon erinnert die PACE nachdrücklich an ihre Entschlie-ßung 1577(2007) „Zur Entkriminalisierung von Verleumdung“ (siehe IRIS 2007-10/104), in der sie erklärt, dass Behauptungen oder Anschuldigungen, auch wenn sie fehlerhaft seien, nicht strafbar sein sollten, wenn sie in Unkenntnis ihrer Fehlerhaftigkeit und ohne Vorsatz, Schaden zu verursachen, geäußert wurden und wenn ihr Wahrheitsgehalt mit der nötigen Sorgfalt geprüft wurde. Die PACE erinnert zudem daran, dass mehrere Mitgliedstaaten Überwachungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen verabschiedet hätten, welche die Möglichkeiten der Medien einschränken auf vertraulichen Informationsquellen gestützte Nachforschungen zuzugreifen. Darüber hinaus hätten Bedrohungen, Belästigung, Einschüchterung, Überwachung, willkürlicher Freiheitsentzug, physische Angriffe, Folter und Ermordung von Journalisten zugenommen. Dies nötige die Medien zu Selbstzensur, und bisweilen gebe es keine vertrauenswürdigen Mechanismen, Belästigung oder Bedrohungen anzuzeigen.

Daher empfiehlt die PACE den Staaten, Empfehlung CM/Rec(2016)4 zum Schutz von Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren (siehe IRIS 2016-5/3) vollständig umzusetzen, um ihrer positiven Verpflichtung zum Schutz von Medienfachleuten und Gewährleistung der Medienfreiheit nachzukommen. Die PACE empfiehlt den Mitgliedstaaten darüber hinaus, die Standards des Europarats zur Unabhängigkeit und Vielfalt öffentlich-rechtlicher Medien in vollem Umfang zu achten. Außerdem empfiehlt die PACE eine Überprüfung der nationalen Gesetzgebung in Bezug auf Verleumdung und zusätzliche Überwachungs- und Strafverfolgungsbefugnisse im Namen der Terrorabwehr sowie eine Überprüfung von Regulierungsbehörden im Medienbereich. Mitgliedstaaten werden dazu aufgerufen, die Unausgewogenheit bei den Einnahmen von Nachrichtenmedien und Internetunternehmen zu untersuchen und Lösungen zur Verbesserung zu finden. Dazu gehört es, einen Teil der enormen Profite, die durch digitale Werbung in Suchmaschinen und sozialen Medien erzielt werden, an die Medien umzuleiten, die vorrangig in Nachrichtenbereitstellung investieren; dies könnte zum Beispiel durch Änderungen bei der Besteuerung und den Urheberrechtvorschriften geschehen.

Schließlich fordert die Entschließung Medienfachleute und -einrichtungen dazu auf, ihre freiwillige Verpflichtung zu beruflichen Ehrenkodizes zu stärken und diese intensiver zu achten, Tätigkeiten abzulehnen, die ihren Ehrenkodizes und ihrer Integrität entgegen stehen, eine von ihren Werbe- und Vertriebsabteilungen unabhängige Redaktion zu unterhalten, interne Kontrollmechanismen wie einen Leseranwalt oder Ombudsmann einzurichten, Verantwortung für die Verbreitung von Falschmeldungen zu etablieren oder zu verschärfen sowie Schulungen zu organisieren, um die Fähigkeiten für neue redaktionelle Herausforderungen zu erhöhen.

• Parlamentarische Versammlung des Europarats, Entschließung 2212 (2018) Der Schutz der redaktionellen Integrität, Text von der Versammlung am 25. April 2018 verabschiedet

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19081>

EN FR

Emmanuel Vargas Penagos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Datenschutz-Grundverordnung tritt in Kraft

Am 25. Mai 2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in Kraft, damit wird gleichzeitig die Aufhebung der früheren Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) wirksam (siehe IRIS 1998-8/21). Die DSGVO ist nunmehr in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Während die DSGVO nun direkt verbindlich ist, markiert der 25. Mai 2018 auch den Stichtag für Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission die Verabschiedung nationaler Gesetzgebung gemäß einer Reihe von Kapiteln und Artikeln der DSGVO zu melden. Dazu gehört Kapitel VI über unabhängige Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Umsetzung der DSGVO, Art. 83 Abs. 9 zu Rechtsbehelfen in Rechtssystemen, welche keine Bußgelder vorsehen, Art. 84, welcher nationale Gesetze zu Strafen für Verstöße gegen die DSGVO verlangt, und Art. 88 zur Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext. Ab dem 25. Mai 2018 wird darüber hinaus der Europäische Datenschutzausschuss die nach der früheren Richtlinie eingesetzte Artikel 29-Datenschutzgruppe ersetzen (siehe zum Beispiel IRIS 2015-2/3).

Die DSGVO umfasst 88 Seiten mit 173 Erwägungsgründen, 11 Kapiteln und 99 Artikeln. Ihr erklärtes Ziel ist es, Regeln für den Schutz natürlicher Personen festzulegen: im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für den freien Verkehr personenbezogener Daten. Die Europäische

Kommission veröffentlichte Leitlinien für alle maßgeblichen Akteure zur Umsetzung der DSGVO (siehe IRIS 2018-4/10), in denen sie Veränderungen im Zuge der DSGVO hervorhebt. Hierzu gehören Vorschriften zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, neue Rechte für Einzelpersonen wie das „Recht auf Vergessenwerden“ und das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie die Verhängung von Strafen von bis zu 20 Mio. EUR oder 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens. Ein stärkerer Schutz wird auch in Bezug auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten geboten. Angesichts des neuen Grundsatzes der Rechenschaftspflicht wird bisweilen eine Datenschutz-Folgenabschätzung verlangt. Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten sowohl von Auftragsverarbeitern als auch von für die Verarbeitung Verantwortlichen werden klargestellt, das Durchsetzungssystem erhält mehr Gewicht durch eine Überprüfung der Regulierungskompetenzen der Datenschutzbehörden, und für Datentransfers außerhalb der Europäischen Union wird ein höherer Schutzgrad sichergestellt.

In der DSGVO gibt es eine spezielle Bestimmung in Bezug auf die Medien, nämlich Artikel 85. Er sieht vor, dass Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang bringen, ebenso die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten somit Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Mitgliedstaaten müssen der Europäischen Kommission nationale Gesetzgebung anzeigen, die sie nach Maßgabe von Artikel 85 verabschieden. Erwägungsgrund 153 führt insbesondere aus, dass das Recht des Mitgliedstaats angewendet werden sollte, dem der Verantwortliche unterliegt, wenn diese Abweichungen oder Ausnahmen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.

Für den audiovisuellen Bereich sei darauf hingewiesen, dass Erwägungsgrund 153 vorsieht, dass dies auch im Hinblick auf den Abgleich der Vorschriften

über die freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Journalisten, Wissenschaftlern, Künstlern und Schriftstellern, mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten sowie in Nachrichten- und Pressearchiven gelten sollte.

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19106>

									DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HR	HU	IT	LT	LV	
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV					

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Mitteilung zur Bekämpfung von Desinformation im Internet

Am 26. April 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission die Mitteilung „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäischer Ansatz“, in der sie die Ansichten der Kommission zu den Herausforderungen im Zusammenhang mit Desinformation im Internet darlegt. Sie wurde unter Berücksichtigung von Konsultationen mit Bürgern und Interessenträgern und des am 12. März 2018 veröffentlichten Berichts der Hochrangigen Expertengruppe erarbeitet (siehe IRIS 2018-1/8 und IRIS 2018-5/7). In Erkenntnis der Gefahr durch Desinformationen im Internet, insbesondere für politische Entscheidungsprozesse und Wahlen, sowie der grenzüberschreitenden Dimension der Desinformation im Internet umreißt die Mitteilung die wesentlichen Grundsätze und Ziele, mit denen Maßnahmen ergriffen werden sollen, um das öffentliche Bewusstsein für Desinformationen und den wirksamen Umgang damit zu steigern. Daneben finden sich spezifische Maßnahmen, die die Kommission zur Bekämpfung von Desinformation im Internet zu ergreifen gedenkt.

Zunächst nennt die Mitteilung den Umfang, den Kontext und die wichtigsten Ursachen von Desinformation. Gestützt auf den Bericht der Hochrangigen Expertengruppe sind Desinformationen im Sinne der Mitteilung „nachweislich falsche oder irreführende Informationen, die mit dem Ziel des wirtschaftlichen Gewinns oder der vorsätzlichen Täuschung der Öffentlichkeit konzipiert, vorgelegt und verbreitet werden und öffentlichen Schaden anrichten können“. Im Weiteren betont sie die wirtschaftlichen, technologischen, politischen und ideologischen Ursachen der Verbreitung von Desinformationen wie solche, die sich aus der Zunahme von Plattformen als neue Akteure der Medienlandschaft und ihren algorithmus-, werbungs- und technologiegestützten Mechanismen ergeben, welche

virale Inhalte bevorzugen und belohnen und eine größere Verbreitung von Falschnachrichten bewirken.

Der Kommission werden mehrere zu ergreifende Maßnahmen vorgeschlagen. Dazu gehören die Förderung von Medienerziehung und -kompetenz, die Einrichtung eines ständigen Dialogs zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, um zu gewährleisten, dass Wahlen gegen zunehmend komplexe Cyber-Bedrohungen einschließlich Desinformation im Internet und Cyber-Angriffe gewappnet sind, die Unterstützung von Qualitätsjournalismus als unentbehrlichem Element einer demokratischen Gesellschaft sowie die Bekämpfung interner und externer Desinformationsbedrohungen durch strategische Kommunikation.

Um ein transparenteres, vertrauenswürdiges und verantwortungsvolleres Internet-Ökosystem sicherzustellen, schlägt die Kommission vor, ein Forum der Interessenträger einzurichten. Dieses Forum soll einen Rahmen für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den relevanten Interessenträgern schaffen, zu denen unter anderem Online-Plattformen, die Werbewirtschaft und größere Werbetreibende, die Medien und Vertreter der Zivilgesellschaft gehören, um Desinformation zu bekämpfen. Das erste Ergebnis des Forums sollte ein EU-weit geltender Verhaltenskodex sein, der bis Juli 2018 veröffentlicht sein soll, damit bis Oktober 2018 eine messbare Wirkung erzielt wird. Die Kommission wird dessen Umsetzung in Abstimmung mit den Interessenträgern evaluieren. Der Verhaltenskodex gegen Desinformation hat unter anderem folgende Ziele: Gewährleistung von Transparenz bei gesponserten Inhalten, insbesondere bei politischer Werbung im Internet, sowie der Funktionsweise von Algorithmen, unabhängige Überprüfung, Erleichterung des Auffindens von Inhalten und des Zugangs zu unterschiedlichen, alternative Standpunkte vertretenden Informationsquellen, Entwicklung von Instrumenten zur Identifizierung und Schließung von Scheinkonten und zum Umgang mit automatisierten Bots sowie Ausbildung von Faktenprüfern, Wissenschaftlern und staatlichen Behörden, Desinformation im Internet kontinuierlich zu überwachen.

Im Hinblick auf Faktenprüfung, Verifizierung und Bewertung der Glaubwürdigkeit von Inhalten bei der Bekämpfung von Desinformation im Internet betont die Mitteilung die Rolle vertrauenswürdiger Organisationen. In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission zunächst vor, die Schaffung eines unabhängigen europäischen Netzes von Faktenprüfern zu unterstützen. Ziel sind die Festlegung gemeinsamer Arbeitsmethoden und ein erleichterter Austausch bewährter Vorgehensweisen. Dieses Netzwerk wird zur Mitarbeit beim oben genannten Forum der Interessenträger eingeladen. Darüber hinaus regt die Kommission die Einrichtung einer sicheren europäischen Online-Plattform zum Thema Desinformation an, um das Netzwerk durch grenzüberschreitende Datenerhebung und -analyse sowie durch Zugang zu EU-weiten Daten zu unterstützen. Dadurch kann das Netzwerk als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fungieren.

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäischer Ansatz“, KOM(2018) 236 endg., 26. April 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19114>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Bengi Zeybek

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Bekanntmachung der Kommission zum Brexit und den EU- Vorschriften im Bereich des Urheberrechts

Am 28. März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Bekanntmachung für Interessenträger zu den Auswirkungen des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union und über die Folgen im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte. Die Bekanntmachung zum Urheberrecht folgt einer früheren Bekanntmachung zum Brexit und den EU-Vorschriften im Bereich audiovisueller Mediendienste (siehe IRIS 2018-5/8). Die Bekanntmachung bekräftigt, dass nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU jegliches EU-Primär- und Sekundärrecht ab 30. März 2019 nicht mehr für Großbritannien gelten wird, soweit eine ratifizierte Austrittsvereinbarung kein anderes Datum vorsieht, und dass Großbritannien dann zum Drittland wird. Gibt es darüber hinaus keine Übergangsbestimmungen in einem etwaigen Austrittsabkommen, gelten die EU-Vorschriften zum Urheberrecht dann nicht mehr für Großbritannien. Angesichts erheblicher Unsicherheiten soll die Benachrichtigung die spezifischen Konsequenzen im Bereich des Urheberrechts erläutern.

Zunächst stellt die Benachrichtigung fest, dass Großbritannien und die Europäische Union Vertragsparteien der großen internationalen Urheberrechtsverträge wie dem WIPO-Urheberrechtsvertrag, dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger sowie dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums sind (Großbritannien ist darüber hinaus Vertragspartei der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die Europäische Union hingegen nicht). Ab dem Austritt werden der Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, die Dauer des Schutzes des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, die Verpflichtungen in Bezug auf technische Schutzmaßnahmen und Informationen zur Rechteverwaltung sowie die Durchsetzung von Urheberrechten (als einem der Rechte des geistigen Eigentums in Teil 3 des TRIPS-Übereinkommens) einschließlich Grenzmaßnahmen durch den internationalen Rechtsrahmen geregelt. Die Kommission weist

darauf hin, dass die erwähnten multilateralen internationalen Übereinkommen „nicht dieselbe Art oder denselben Grad an Schutz in Bezug auf bestimmte Rechte und gegebenenfalls auf Ausnahmen und Beschränkungen dieser Rechte bieten, wie sie heute in den gemeinschaftlichen Urheberrechtsvorschriften geregelt sind.“

Die Benachrichtigung zählt im Weiteren eine Reihe spezifischer Konsequenzen auf. Erstens werden ab dem Austrittsdatum Rundfunkveranstalter in Großbritannien, wenn sie grenzüberschreitenden Satellitenrundfunk bereitstellen, nicht mehr in den Genuss der Regelung nach Richtlinie 93/83/EWG kommen, nur die Rechte in dem Mitgliedstaat, von dem das Signal ausgeht, klären zu müssen. Entsprechend können Rundfunkveranstalter in der Europäischen Union sich auch nicht mehr auf die in der Richtlinie vorgesehene Regelung berufen, wenn sie grenzüberschreitenden Satellitenrundfunk für Kunden in Großbritannien anbieten. Sie müssen die Rechte aller einschlägigen Rechteinhaber abklären, wenn sie nach Großbritannien ausstrahlen möchten. Zweitens sieht Artikel 30 der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt in bestimmten Fällen eine Verpflichtung einer Verwertungsgesellschaft vor, eine andere Verwertungsgesellschaft bei Mehrgebietslizenzen (für die Online-Rechte an Musikwerken) zu repräsentieren. Ab dem Austrittsdatum unterliegen EU-Verwertungsgesellschaften nicht mehr der Verpflichtung zur Repräsentation von Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Großbritannien bei Mehrgebietslizenzen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2014/26/EU und umgekehrt. Drittens gelten ab dem Austrittsdatum die Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von verwaisten Werken gemäß Richtlinie 2012/28/EU nicht mehr zwischen Großbritannien und der Europäischen Union. Folglich werden verwaiste Werke, die in Großbritannien nach dem Austritt anerkannt werden, in der Europäischen Union nicht mehr entsprechend der Richtlinie 2012/28/EU anerkannt, wobei dasselbe für in der Europäischen Union anerkannte verwaiste Werke gelten wird, da das System der gegenseitigen Anerkennung nach Richtlinie 2012/28/EU in Großbritannien keine Geltung mehr haben wird. Dies bedeutet in der Folge, dass die Verwendung verwaister Werke aus Großbritannien, die nach der Richtlinie erlaubt ist, insbesondere die Zurverfügungstellung im Internet, kulturellen Einrichtungen in der Europäischen Union nicht mehr gestattet sein wird und umgekehrt. Schließlich legt die Bekanntmachung auch die Konsequenzen für den Zugang für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken nach der Richtlinie (EU) 2017/1564 dar und erklärt, „es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Großbritannien gegenwärtig nicht Partei des Vertrags von Marrakesch ist“.

• *European Commission, "Notice to stakeholders: withdrawal of the United Kingdom and EU rules in the field of copyright", 28 March 2018 (Europäische Kommission, „Benachrichtigung für Interessenträger: Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich des Urheberrechts“, 28. März 2018)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19084>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

KommAustria weist Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung zurück

Die für audiovisuelle Medien einschließlich des Hörfunks zuständige Regulierungsbehörde Österreichs, die KommAustria, hat am 29. März 2018 beschlossen, die Anträge der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH auf Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk gemäß § 28c Abs. 2 erster und zweiter Satz (österreichisches) Privatradiogesetz (PrR-G) zurückzuweisen (Az.: KOA 1.010/18-010).

Die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH hatte in dem Verfahren vorgetragen, dass sie das Erfordernis für die Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung gemäß § 28c Abs. 2 PrR-G erfülle. Von der Antragstellerin würden mehr als 60 % der österreichischen Gesamtbevölkerung versorgt, aufgrund ihrer eigenen sowie aufgrund weiterer, auf sie (unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer bundesweiten Zulassung) übertragener Zulassungen. Solche aufschiebend bedingten Übertragungen bestehen seitens der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (für Oberösterreich-Mitte, Klagenfurt), der Radio Oberland GmbH (für Tirol-Oberland), Außerfern Medien Gesellschaft m.b.H. (für Außerfern/Reutte), der Alpenfunk GmbH (für Salzburg), der Schallwellen Lounge GmbH (für Graz) sowie der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH (für den Raum Köflach).

Die Behörde begründete ihre, die Zulassungsanträge ablehnende, Entscheidung damit, dass nach österreichischem Privatradiogesetz nur solche Zulassungen an eine bundesweite Zulassung übertragen (und damit nur deren Übertragungskapazitäten der bundesweiten Zulassung zugeordnet) werden, die zum Entscheidungszeitpunkt der Behörde über den Antrag auf bundesweite Zulassung noch nicht abgelaufen sind. Zudem seien mit der Erreichbarkeit von 60% der Bevölkerung und dem Bestehen eines mindestens zwei

Jahre umfassenden Sendebetriebs zwei Kriterien normiert worden, die beide in Bezug auf die eingebrachten eigenen und eingebrachten Drittzulassungen erfüllt sein müssten, wobei das Kriterium „Sendebetrieb“ im Fall der Erteilung einer neuerlichen Zulassung an denselben Zulassungsinhaber, der Zeitraum der Dauer des Betriebs vom Beginn der neuen Zulassung an zu berechnen sei.

Nach dem Gesagten kam aus Sicht der KommAustria nur die Einbringung jener Zulassungen (und somit die Berücksichtigung der diesen Zulassungen zugeordneten Übertragungskapazitäten für das Erreichen der notwendigen Versorgung von 60 % der österreichischen Bevölkerung) in Betracht, die zum Entscheidungszeitpunkt der Behörde fortgelten und aufgrund derer zu diesem Zeitpunkt ein zulassungskonformer Sendebetrieb - bezogen auf den fortgeltenen Zulassungsbescheid - seit mindestens zwei Jahren ausgeübt wurde. Zwar würden die eigenen und von Dritten zu Gunsten der Antragstellerin eingebrachten Regionallizenzen zusammen 64 % der Bevölkerung erreichen, die KommAustria ging allerdings auf der Grundlage ihrer dargestellten Gesetzesauslegung davon aus, dass eine Einbringung der früheren Zulassung „Oberösterreich Mitte“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH nicht mehr in Betracht kam, da diese am 25.01.2018 abgelaufen war, und eine Einbringung der aktuellen Zulassung „Oberösterreich Mitte“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH nicht in Betracht kam, weil auf deren Grundlage noch kein zweijähriger Sendebetrieb erfolgte. Ziehe man das Versorgungsvermögen dieser Zulassung von der errechneten Gesamtversorgung aller eingebrachten Übertragungskapazitäten ab, ergebe sich eine Versorgung von weniger als 60 % der österreichischen Bevölkerung, nämlich lediglich 55,3 % der österreichischen Bevölkerung.

Einschlägig ist für Fälle wie den vorliegenden § 28c Abs. 3 des Privatradiogesetzes. Dieser besagt, dass für die 60 Prozent auch solche Regionallizenzen mit einzuberechnen sind, deren Übertragung zugesichert wurde und "die innerhalb der auf die Antragseinbringung folgenden 6 Monate durch Zeitablauf" erlöschen. Während die Antragssteller diese Voraussetzung als erfüllt ansehen, argumentiert die Behörde, das hierin nur eine Auffangnorm gesehen werden könne, etwa damit die KommAustria nicht durch Säumigkeit bei der Zuteilung von regionalen Lizenzen die Erteilung von Bundeslizenzen scheitern lassen könne.

Das weitere Verfahren und die wahrscheinlich folgende gerichtliche Auslegung dieser Norm dürften weitreichende Folgen für den Privatradiomarkt Österreichs haben. Hierauf hat sich aller Voraussicht nach auch die KommAustria eingestellt. Ihre umfangreiche Begründung samt verfassungsrechtlicher Rechtfertigung ihrer Entscheidung legt nahe, dass sich die KommAustria auf eine Fortsetzung des Verfahrens im Instanzenzug und deren etwaige verfassungsgerichtliche Kontrolle eingestellt hat.

• Bescheid der KommAustria, KOA 1.010/18-010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19123>

DE

Tobias Raab
Stopp Pick & Kallenborn

CH-Schweiz

Bevölkerungsmehrheit will starken Service Public bei Radio und Fernsehen

Der Wunsch nach Bewahrung eines starken audiovisuellen Service public in allen Landesteilen der Schweiz sowie die überwiegend positive Bewertung des Angebots der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG): Dies waren gemäss einer repräsentativen Befragung die Hauptgründe für die Ablehnung der Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)“. In der Volksabstimmung vom 4. März 2018 hatten sich lediglich 28,4 % (833'630 Stimmen) für die vorgeschlagene Änderung von Art. 93 der Bundesverfassung ausgesprochen, aber 71,6 % (2'098'139 Stimmen) dagegen. Die abgelehnte Initiative forderte den Wechsel zu einer rein kommerziellen Finanzierung von Radio und Fernsehen. Die Stimmbeteiligung war mit 54,4 Prozent aller Stimmberechtigten höher als im schweizerischen Durchschnitt.

Das Stimmverhalten bei eidgenössischen Abstimmungen wird jeweils durch nachherige Befragung ausgewählter Personen untersucht. Die VOTO-Studien werden durch die Schweizerische Bundeskanzlei finanziert und sollen den Behörden und der Allgemeinheit nützliche Erkenntnisse über die Gründe für das Abstimmungsergebnis liefern.

Gemäss der VOTO-Studie befürchtete eine Mehrheit der Stimmenden (60 %) einen Sendeschluss bei der SRG, falls die Gebühren abgeschafft worden wären. 73 % der befragten Stimmberechtigten gaben an, dass sie der SRG ein hohes oder gar sehr hohes Vertrauen entgegenbringen. 70 % nutzen das TV- oder Radio-Angebot der SRG täglich und 69 % bezeichnen dessen Qualität als gut bis sehr gut.

Die deutliche Ablehnung der Initiative bedeutet allerdings nicht, dass die schweizerische Bevölkerung keinerlei Veränderung wünscht: 58 % der Befragten sprachen sich dafür aus, dass sich die SRG nun reformiert und ihr Angebot reduziert. Die Höhe der bisherigen Empfangsgebühren war das wichtigste Argument für die Befürworter der Initiative (sie gab für 36 % der Ja-Stimmenden den Ausschlag).

Am grössten war der Anteil Ja-Stimmen bei der Altersgruppe der 40- bis 49-Jährigen (40%). Entgegen ursprünglicher Vermutungen wurde die Initiative hinge-

gen von den jüngsten Stimmberechtigten („Generation Netflix“) am deutlichsten abgelehnt: Nur 20 % der 18- bis 29-Jährigen sprachen sich für die geforderte Verfassungsänderung aus.

Die Volksinitiative verlangte neben der Abschaffung der Gebühr, dass der Bund keine Radio- und Fernsehstationen subventioniert, in Friedenszeiten keine eigenen Sender betreibt und Konzessionen regelmässig versteigert. Den bisherigen Service-public-Auftrag wollte die Initiative aus der Bundesverfassung (BV) streichen. Die Verfassung verlangt von Radio und Fernsehen einen Beitrag zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung. Sie müssen die Besonderheiten der Schweiz und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigen, sachgerecht berichten und die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.

Art. 93 der Bundesverfassung bleibt nach der Abstimmung vom 4. März 2018 unverändert bestehen. Vorgesehen ist hingegen eine grundlegende Änderung auf Gesetzesstufe: Ein neues Gesetz über elektronische Medien soll das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) in einigen Jahren ersetzen. Einen Vorentwurf des Gesetzes wollen die Behörden im Sommer präsentieren (öffentliche Vernehmlassung).

• Ergebnisse der VOTO-Studie zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. März 2018, 19. April 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19108>

DE FR

• Vorläufiges amtliches Abstimmungsergebnis und Erläuterungen des Bundesrates zur Abstimmungsvorlage, 4. März 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19125>

DE FR

• Medienmitteilung zu den Vorbereitungsarbeiten für ein zukünftiges Gesetz über elektronische Medien, 12. März 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19127>

DE FR

Franz Zeller

Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern und Basel

DE-Deutschland

Facebook durfte Kommentar nicht löschen

Medienberichten zufolge hat das Landgericht Berlin mit Beschluss vom 23. März 2018 (Az. 31 O 21/18) die Löschung des Kommentars eines Facebook-Nutzers vorläufig für rechtswidrig erklärt, die das soziale Netzwerk wegen angeblicher Verstöße gegen die Facebook-Richtlinien vorgenommen hatte. Die Entscheidung hat nicht zuletzt vor dem Hintergrund Bedeutung, dass nunmehr erstmalig seit Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) die Löschraxis der Plattform in einem konkreten Einzelfall (negativ) beschieden wurde.

Der Entscheidung liegt ein Sachverhalt aus Januar 2018 zugrunde. Ein Facebook-Nutzer hatte einen Artikel der Basler Zeitung, in dem es unter anderem um Aussagen des ungarischen Ministerpräsidenten zur deutschen Flüchtlingspolitik ging, auf dem sozialen Netzwerk mit folgenden Worten kommentiert: „Die Deutschen verblöden immer mehr. Kein Wunder, werden sie doch von linken Systemmedien mit Fake-News über „Facharbeiter“, sinkende Arbeitslosenzahlen oder Trump täglich zugemüllt.“ Facebook reagierte hierauf, indem es den Kommentar löschte und den Nutzer für 30 Tage sperrte. Nach einer Abmahnung durch den Nutzer, wurde die Sperrung zwar aufgehoben, der Kommentar jedoch nicht wiederhergestellt. Hiergegen richtete sich der Nutzer jedoch im Wege der einstweiligen Verfügung, der das LG Berlin schließlich stattgab.

Eine Begründung hat es laut Medienberichten nicht gegeben - wie bei Beschlüssen im einstweiligen Verfügungsverfahren aufgrund der Dringlichkeit einer Entscheidung durchaus üblich. Da im Eilverfahren jedoch im Wesentlichen eine Interessenabwägung zwischen den widerstreitenden Interessen des Antragsgegners und denen des Antragsstellers erfolgt, deren Gewichtung auch von der Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme abhängt, lässt sich aus dem Ergebnis zumindest ableiten, dass das Gericht von einer zumindest möglichen Rechtswidrigkeit der Löschung und jedenfalls dem Überwiegen der Interessen des Nutzers ausgegangen ist.

Diejenigen, die bei der Einführung der strengen Löschverpflichtungen durch das NetzDG eine Gefahr für die Meinungsfreiheit angemahnt hatten, werden sich durch die Entscheidung in ihren Befürchtungen bestärkt sehen. Diesbezüglich bleibt jedoch festzustellen, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, die nicht Statistiken ersetzen kann, die im Verlaufe des Jahres sicherlich Aufschluss über die tatsächlichen Löschpraktiken und deren Bedeutung für die Meinungsfreiheit und -vielfalt geben werden. Eine endgültige Klärung der Rechtswidrigkeit/Rechtmäßigkeit des Kommentars und damit verbunden auch der Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit der Löschung bleibt jedoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

• Landgericht Berlin, Beschluss vom 23. März 2018 (Az. 31 O 21/18)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19095>

DE

Christina Etteldorf
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

ES-Spanien

Verabschiedung der Königlichen Gesetzesverordnung zur Umsetzung der Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten

Zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist hat die spanische Regierung die Königliche Gesetzesverordnung 2/2018 vom 13. April (spanisches Amtsblatt vom 14. April) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt angenommen und damit die von der EU bereits angekündigten Sanktionen vermeiden können. Die Königliche Gesetzesverordnung 2/2018 setzt zudem die EU-Richtlinie 2017/1564 vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in spanisches Recht um.

Auch Änderungen, die nicht durch eine Richtlinie festgelegt sind, werden in der Neufassung des Gesetzes über das geistige Eigentum (TRLPI) übernommen. So wird die in Artikel 20 Absatz 4 vorgesehene Frist für die Geltendmachung von Kabelweiterverbreitungsrechten von drei auf fünf Jahre verlängert und entspricht damit der in Artikel 177 TRLPI verankerten allgemeinen Fünfjahresfrist für die Geltendmachung von Rechten am geistigen Eigentum. Artikel 25 Absatz 8 TRLPI über die Entschädigung von Rechteinhabern für Privatkopien wurde ebenfalls insoweit geändert, als für bestimmte Fälle eine einjährige Frist für den Antrag auf Auszahlung der Entschädigung für Privatkopien eingeführt wurde.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/26 ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Teil dieser Reform bereits mit der Änderung des TRLPI durch das Gesetz 21/2014 vom 4. November 2014 vorweggenommen wurde, wodurch das Transparenzgebot für die Verwertungsgesellschaften und deren Kontrolle verschärft wurde. Im Rahmen der Reform 2014 wurde auch ein spezielles System zur Berechnung der Tarife der Verwertungsgesellschaften eingeführt, so wie es im alten Artikel 157 TRLPI, der zu Artikel 164 TRLPI wurde, vorgesehen ist. Diese Bestimmung legt fest, dass die Verwertungsgesellschaften verpflichtet sind, allgemeine Tarife festzulegen. Die Methode zur Festlegung der Tarife muss auf der Grundlage eines Berichts

der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb (CNMC) und nach Zustimmung durch das Exekutivkomitee der Regierung für wirtschaftliche Angelegenheiten durch einen Beschluss des Ministeriums für Bildung, Kultur und Sport genehmigt werden. Mit anderen Worten, die Anwendung dieses Systems zur Bestimmung der Tarife ist nur für die Verwertungsgesellschaften vorgesehen, unabhängig davon, wo sie niedergelassen sind und ob sie vom Ministerium für Bildung, Kultur und Sport eine Genehmigung für die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung erhalten haben oder nicht.

Unabhängige Rechteverwalter, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zugelassen wurden, sind von dieser Tarifregelung ausgenommen und profitieren somit von einer günstigeren Regelung als die Verwertungsgesellschaften. Die Lage der Verwertungsgesellschaften hat sich verschärft, da die Ministerialverordnung zur Genehmigung der Tariffestsetzungsmethode (Verordnung ECD/2574/2015 vom 2. Dezember 2015) kürzlich vom Obersten Gerichtshof (Dritte Kammer) per Urteil vom 22. März 2018 aufgehoben wurde.

Andererseits hat sich der spanische Gesetzgeber dafür entschieden, die Rechteverwertung durch Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union auf spanischem Hoheitsgebiet zuzulassen. Gemäß Artikel 151 Absatz 2 unterliegen diese allerdings anderen Verpflichtungen als die in der EU ansässigen Verwertungsgesellschaften. Eigentlich hätte der spanische Gesetzgeber auch ohne an die Richtlinie gebunden zu sein in einem ersten Schritt die Möglichkeit zur kollektiven Wahrnehmung der Rechte am geistigen Eigentum auf Unternehmen mit Sitz im Gebiet der EU beschränken müssen.

Schließlich ist als besonderes Merkmal des spanischen Rechts auch die Verzerrung zu erwähnen, die dann auftritt, wenn die privaten Betreiber von den Vermittlungs-, Schieds- und Kontrollfunktionen ausgeschlossen sind, die in Artikel 194 TRLPI gemäß der Sección primera de la Comisión de Propiedad Intelectual (Erste Abteilung der Kommission für geistiges Eigentum) für kollektive Rechteverwerter vorgesehen sind.

Schließlich sieht die erste Zusatzbestimmung der Königlichen Gesetzesverordnung 2/2017 mit Blick auf die Änderung der Satzung von Verwertungsgesellschaften vor, dass die vom Ministerium für Bildung, Kultur und Sport zugelassenen Verwertungsgesellschaften innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Anpassung ihrer Satzung an das TRLPI, die sich aus der Königlichen Verordnung ergibt, zustimmen müssen. Verwertungsgesellschaften, die im Jahr vor Inkrafttreten der Königlichen Gesetzesverordnung einen Betrag in Höhe von 100 Millionen Euro oder mehr eingezogen haben, müssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Königlichen Verordnung der im vorstehenden Absatz genannten Verpflichtung nachkommen.

• *Real Decreto-ley 2/2018, de 13 de abril, por el que se modifica el texto refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, aprobado por el Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, y por el que se incorporan al ordenamiento jurídico español la Directiva 2014/26/UE del Parlamento Europeo y del Consejo, de 26 de febrero de 2014, y la Directiva (UE) 2017/1564 del Parlamento Europeo y del Consejo, de 13 de septiembre de 2017* (Königliche Gesetzesverordnung 2/2018 vom 13. April (spanisches Amtsblatt vom 14. April 2018))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19129>

ES

Pilar Cámara Águila
Universidad Autónoma de Madrid

FR-Frankreich

Staatsrat weist Klage auf Aufhebung des Werbeverbots in Jugendprogrammen als unzulässig ab

Mit dem Gesetz vom 20. Dezember 2016 wurde die kommerzielle Werbung in Jugendprogrammen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens abgeschafft. In Anwendung des besagten Gesetzes wurde mit der Verordnung vom 22. Dezember 2017 ein Artikel 27-1 zum Lastenheft des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders France Télévisions hinzugefügt. Dort heißt es: „Werbebotschaften in Programmen, die in erster Linie für Kinder unter zwölf Jahren bestimmt sind enthalten keine anderen Werbebotschaften als allgemeine Informationen zu Gütern oder Diensten, die den Zwecken der Gesundheit und der Entwicklung von Kindern dienen: / 1. Programme, die in erster Linie für Kinder unter zwölf Jahren bestimmt sind und durch die in Artikel 3 Absatz 6 genannten Dienste der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; / 2. Alle oder einige der in Artikel 3 Absatz 6 genannten Dienste, die in erster Linie für Kinder unter zwölf Jahren bestimmt sind.“ In Artikel 3 Absatz 6 besagten Lastenheftes steht: „France Télévisions veröffentlicht direkt oder über Tochtergesellschaften audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die es ermöglichen, die eigenen Fernsehprogramme der Öffentlichkeit erneut zugänglich zu machen, und die ganz allgemein zusätzliche Inhalte anbieten. Die Gesellschaft entwickelt ein Angebot an Online-Kommunikationsdiensten, welches das Programmangebot der genannten Dienste erweitert, ergänzt und bereichert“.

Im vorliegenden Fall hat die Gewerkschaft SNRT-CGT France Télévisions den Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) aufgefordert, Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2017, mit dem diese Bestimmungen in das Lastenheft von France Télévisions aufgenommen wurden, aufzuheben. Zur Unterstützung ihres Antrags reichte sie die vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit (question prioritaire de constitutionnalité - QPC) betreffend Artikel 2 des oben genannten Gesetzes vom 20. Dezember 2016 ein.

Der Staatsrat verweist auf den Wortlaut von Artikel L. 2131-1 des Code du travail (Arbeitsgesetz): „Der einzige Zweck der Berufsgewerkschaften besteht darin, die Rechte sowie die materiellen und immateriellen Interessen aller bzw. der einzelnen in ihren Statuten genannten Personen zu überwachen und zu schützen“. Die Gewerkschaft begründete ihre Klagebefugnis damit, dass das Verbot der Ausstrahlung von Werbung in Programmen, die in erster Linie für Kinder unter zwölf Jahren bestimmt sind, für France Télévisions einen Einkommensverlust von 19 Millionen Euro bedeute, der vom Staat nicht ausgeglichen werde. Der Staatsrat weist jedoch darauf hin, dass die strittigen Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 2017 nur für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und Online-Kommunikationsdienste gelten. Die Einnahmen der Gesellschaft aus der Ausstrahlung von Werbung durch diese Dienste im Rahmen der Wiederausstrahlung von Programmen, die in erster Linie für Kinder unter zwölf Jahren bestimmt sind, machten jedoch nur einen ganz kleinen Teil der Gesamteinnahmen aus. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass die angefochtenen Bestimmungen keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- oder Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer des Unternehmens haben werden.

Zudem habe die Tatsache, dass die Gewerkschaft die gesetzlichen Bestimmungen zur Abschaffung der Werbung für Kinder unter zwölf Jahren in allen von France Télévisions ausgestrahlten Sendungen im Wege der vorrangigen Frage zur Verfassungsmäßigkeit prüfen lassen wolle, keinen Einfluss auf die Zulässigkeit ihrer Klage.

Angesichts der Tatsache, dass die Gewerkschaft keine Klagebefugnis geltend machen kann, um eine Aufhebung von Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2017 zu beantragen, weist der Staatsrat ihre Klage als unzulässig ab, ohne über den Antrag auf Weiterverweisung der QPC an den Verfassungsrat entscheiden zu müssen.

• *Conseil d'État (5e ch.), 26 avril 2018 - SNRT-CGT France Télévisions* (Staatsrat, (5. Kammer), 26. April 2018 - SNRT-CGT France Télévisions)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19097>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Falschinformationen: Stellungnahme des Staatsrates

Am 19. April 2018 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht und Beratungsgremium der Regierung in Rechtsfragen) seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Bekämpfung von Falschinformationen veröffentlicht, der in den nächsten Wochen in den Parlamentskammern geprüft werden soll. Seit der Verfassungsrevision 2008

kann der Präsident einer Versammlung dem Staatsrat einen Gesetzentwurf zur Stellungnahme vorlegen. Seit 2015 gilt zudem keine Geheimhaltung mehr in Bezug auf diese Stellungnahmen.

Der Staatsrat stellt zunächst fest, dass „das französische Recht bereits mehrere Bestimmungen enthält, die im Wesentlichen darauf abzielen, auf der Grundlage verschiedener Ansätze gegen die Verbreitung von Falschinformationen vorzugehen“. Die Bekämpfung von Falschinformationen sei daher nicht neu und ein immer wiederkehrendes Anliegen des Gesetzgebers. Die jüngsten Ereignisse hätten jedoch gezeigt, dass die Verbreitung von Fake News inzwischen auf neue Art und Weise und über neue Wege erfolge. Der Staatsrat räumt daher ein, dass es auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage insbesondere in Wahlkampfzeiten nicht unbedingt möglich sei, auf alle durch diese neuen Phänomene hervorgerufenen Gefahren zu reagieren. Das Beratungsgremium der Regierung stellt zudem fest, dass der Gesetzentwurf sowohl den Begriff „fausses nouvelles“ (Falschnachrichten) als auch den Terminus „fausse information“ (Falschinformation) verwende, dessen Anwendungsbereich weiter gefasst sei, da dieser Begriff nicht an die Bedingung geknüpft sei, dass die strittige Information vorab nicht bereits veröffentlicht wurde. Im Interesse der Kohärenz und Verständlichkeit des Textes schlägt der Staatsrat daher vor, eine Harmonisierung vorzunehmen und nur den Begriff der „Falschinformation“ beizubehalten, der besser greife. Um jedoch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit zu vermeiden, empfiehlt er, die Bekämpfung von Falschinformationen systematisch auf die Fälle zu beschränken, bei denen festgestellt wird, dass ihre Verbreitung auf einer vorsätzlichen Schädigungsabsicht beruht.

In Bezug auf Titel 1 und die Verpflichtung zur Transparenz in Wahlkampfzeiten, im Rahmen derer die großen Plattformen unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen zu mehr Transparenz verpflichtet werden, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Plattformen ihren Nutzern die Identität und den Status der Personen offenlegen, die sie für die Verbreitung ihrer Informationsinhalte bezahlen. Auch die Höhe besagter Vergütungen muss mitgeteilt werden. Der Staatsrat, der insbesondere die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem EU-Recht geprüft hat, ist der Auffassung, dass die damit einhergehende Beschränkung der Handelsfreiheit nicht unverhältnismäßig im Hinblick auf das Ziel des Allgemeininteresses ist, die von der Regierung angestrebte fundierte Information der Bürger in Wahlkampfzeiten zu gewährleisten. Er schlägt jedoch mehrere Änderungen vor, im Rahmen derer bestimmte Begriffe präzisiert werden sollen, darunter der Begriff „contenus d'information“ (Informationsinhalte), den er als nicht ausreichend präzise erachtet. In diesem Zusammenhang fordert der Staatsrat, dass ein besonderes Augenmerk auf Informationsinhalte gelegt wird, die „im Zusammenhang mit einer Debatte von allgemeinem Interesse“ stehen. Des Weiteren verweist er im Hinblick auf das neue Verfahren

der einstweiligen Verfügung auf die Schwierigkeit der rechtlichen Einordnung von „Fakten, die Falschinformationen darstellen“, insbesondere wenn der Richter in sehr kurzer Zeit entscheiden muss. Auch die ungewisse Wirksamkeit des Verfahrens (zu spät oder gar zur Unzeit) sei problematisch. Nichtsdestoweniger vertritt der Staatsrat die Ansicht, dass dieses neue Rechtsmittel per se keinen unverhältnismäßigen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit darstelle, formuliert jedoch einige zusätzliche Anmerkungen, mit dem Ziel, eine bessere Feinabstimmung in diesem neuen Verfahren zu erreichen.

Vorbehaltlich einiger Anmerkungen bestätigt der Staatsrat auch Titel II des Gesetzentwurfs, mit dem das Gesetz vom 30. September 1986 über die audiovisuelle Kommunikation geändert wird. Der CSA kann demnach den Abschluss einer Vereinbarung mit einer juristischen Person, die von einem ausländischen Staat kontrolliert wird oder unter dessen Einfluss steht und deren Dienstleistung gegen die grundlegenden Interessen Frankreichs gerichtet ist, ablehnen bzw. einseitig kündigen. Ebenso werden die neuen polizeilichen Sonderbefugnisse des CSA bestätigt, der nun ermächtigt ist, die Verbreitung eines Dienstes, die von einer unter der Kontrolle oder dem Einfluss eines ausländischen Staates stehenden juristischen Person ausgeht und die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Wahl stören könnte, bis zum Ende des Wahlvorgangs auszusetzen. Dasselbe gilt für die Befugnis des CSA, den Staatsrat in größerem Umfang mit dem Erlass einer einstweiligen Verfügung zu befassen, um die Ausstrahlung durch einen Diensteanbieter (und nicht mehr nur durch einen Satellitenbetreiber) eines unter der Gerichtsbarkeit Frankreichs stehenden Fernsehdienstes zu unterbinden, dessen Programme gegen einen der in den Artikeln 1, 3-1 oder 15 des Gesetzes von 1986 genannten Grundsätze verstoßen. In Bezug auf Titel III des Gesetzentwurfs, der die Pflicht der Plattformen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Falschinformationen unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen betrifft, empfiehlt der Staatsrat, dass nur die Verpflichtung der Internetserviceprovider und Hosting-Provider zur Veröffentlichung der von ihnen zur Bekämpfung von Falschinformationen bereitgestellten Mittel übernommen werden sollte. Die im Gesetzentwurf enthaltene Verpflichtung, ein System einzurichten, das es jeder Person ermöglicht, derartige Inhalte zu melden, und die Verpflichtung, die Behörden über die Verbreitung von Falschinformationen zu informieren, sollen hingegen nicht übernommen werden.

• *Avis du Conseil d'État, 19 avril 2018* (Stellungnahme des Staatsrates, 19. April 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19099>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Urheberrechtsverletzung durch audiovisuelle Adaptation einer Autobiografie

Das Tribunal de grande instance (Landgericht Paris - TGI) hatte über die Frage zu entscheiden, ob ein Film über die Geschichte der Familie des Regisseurs einen Urheberrechtsverstoß gegen das einige Jahre zuvor veröffentlichte autobiografische Buch des Vaters des Regisseurs darstellte.

Der Verlag des 2007 erschienenen autobiografischen Buches „Téhéran-Paris“, in dem das Leben eines Iranners beschrieben wird, seine Kindheit, seine Aktivitäten als politischer Gegner erst des Regimes des Schahs, dann des Regimes der Mullahs, seine Flucht aus dem Iran mit seiner Frau und seinem Sohn bis zu seiner Ankunft in Frankreich, verklagte den Sohn des Autors, der Humorist und Schauspieler geworden war und als Drehbuchautor und Regisseur 2015 einen Film über die Geschichte seiner Familie mit dem Titel „Nur wir drei gemeinsam“ gedreht hatte, sowie die Produzenten und den Verleiher des Films wegen Urheberrechtsverletzung, hilfsweise wegen Parasitentum. Der Verleger vertrat die Ansicht, der Film stelle aufgrund der nicht autorisierten Bearbeitung des Werks „Téhéran-Paris“, an dem er die Verwertungsrechte besitze, eine Urheberrechtsverletzung dar und forderte EUR 100.000 Euro Schadenersatz, ein Verbot der Weiterverwertung des Films sowie die Berichtigung des Filmdatenblatts bei der Verwertungsgesellschaft der Autoren und Komponisten dramatischer Werke (SACD) in Form einer Änderung des Titels des Werks, des Autors und des Verlegers.

Der klagende Verlag argumentierte, dass die verschiedenen charakteristischen Elemente des Buches (Erzählstruktur, Orte, Charaktere, Episoden und Auslassungen mit Blick auf das Schicksal bestimmter Personen) vollständig im Film aufgegriffen würden. Ein ausführlicher Vergleich der Werke zeige, dass 68 Passagen des Buches sklavisch übernommen worden seien. Im Gegenzug argumentierten die Beklagten, das autobiografische Rohmaterial, das das Buch strukturiere, sei nicht urheberrechtlich geschützt. Zudem sei das Buch in einem historischen Kontext geschrieben, während der Film auf einem anderen, auf Humor basierenden Kontext aufbaue. Auch die Erzählstruktur unterscheide sich von der des Buches und die Filmfiguren seien im Vergleich zum Buch umfassender dargestellt.

In seinem Urteil vom 22. März 2018 stellte das Gericht zunächst fest, dass das gemeinsame Thema und der biografische Charakter der beiden Werke zwangsläufig Ähnlichkeiten in Bezug auf die Fakten selbst, die dazugehörigen Orte und ihre Hauptakteure implizierten. Es wies jedoch darauf hin, dass es zu Urheberrechtsverstößen kommen könne, wenn es sich bei den Anleihen um charakteristische Elemente handele, die dem Originalwerk seine Originalität verliehen und

aufgrund ihrer Natur, ihres Umfangs und ihrer Systematik über einfache Erinnerungen, die sich aus einer gemeinsamen Inspirationsquelle ergeben, hinausgingen.

Der Erzählfaden der Werke folge im Buch wie im Film der zeitlichen Folge des Lebens der Protagonisten. Diese Struktur sei nicht originell und ihre Verwendung im Film stelle daher keinen Verstoß dar. Ebenso erklärten sich die gleichen Personen und die gleichen Orte im Buch und im Film zwangsläufig aus dem biografischen Charakter der beiden Werke und basierten nicht auf einer Urheberrechtsverletzung. Das Gericht befand, die Originalität des Buches „Téhéran-Paris“ liege nicht in den einzelnen Fakten, über die das Buch berichte, sondern in der spezifischen Auswahl aus allen Ereignissen, die das Leben des Autors geprägt haben, sowie in der Art der Illustration in Form konkreter Anekdoten. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht fest, dass nicht weniger als 35 Filmszenen Passagen aus dem Buch aufgriffen. Aufgrund der Art und der Anzahl dieser Ähnlichkeiten sei auszuschließen, dass sie aus einfachen Erinnerungen an das gemeinsame Thema der beiden Werke stammten, sondern dass sie ihren Ursprung in den Familiengeschichten haben, die der beklagte Sohn des Buchautors nach eigener Aussage gehört hatte. Das Gericht wies darauf hin, dass der Beklagte selbst diese Verbindung zwischen Film und Buch in einem Interview, das er einer überregionalen Tageszeitung gegeben hatte, geltend gemacht habe.

Der Film „Nur wir drei gemeinsam“ stelle somit eine Adaptation des literarischen Werks „Téhéran-Paris“ dar, die ohne die Genehmigung des Verlegers vorgenommen wurde, und damit als Verstoß gegen das Urheberrecht zu werten sei. Die Anträge auf unlauteren Wettbewerb und Parasitentum wurden vom Gericht somit als gegenstandslos abgewiesen. Der Beklagte wurde zu einer pauschalen Entschädigungszahlung in Höhe von EUR 15.000 an die klagende Gesellschaft verurteilt. Ferner ordnete das Gericht die Änderung des Filmdatenblatts bei der SACD an mit Erwähnung des literarischen Werks, von dem der Film stammt, sowie der Autoren und des Verlegers. Auch die Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung wurde angeordnet.

• *TGI de Paris (3e ch., 1re sect.), 22 mars 2018, Les Editions de l'Atelier c/ M. H. Tabib, N. Dolle, SA Gaumont et a.* (Landgericht von Paris (3. Kammer, 1. Abteilung), 22. März 2018, Verlag „Les Editions de l'Atelier“ gegen H. Tabib, N. Dolle, SA Gaumont u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Reportage über ein laufendes Strafverfahren: France Télévisions wird verwarnet

Auf seiner Plenartagung am 11. April 2018 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichts-

behörde - CSA) den öffentlich-rechtlichen Fernsehsender France Télévisions aufgefordert, die in seinem Lastenheft verankerten Bestimmungen einzuhalten. Besondere Aufmerksamkeit sollte im Rahmen der Verbreitung von Informationen über laufende Strafverfahren gesichert sein.. Die Regulierungsbehörde war eingeschaltet worden, nachdem im Dezember 2017 im Rahmen der Sendung „Envoyé spécial“ (Sonderberichterstatte) eine Reportage über Frauen ausgestrahlt worden war, die Opfer von Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs durch einen Vorgesetzten geworden waren und Klage erhoben hatten. Der Großteil der Reportage jedoch war einer Frau gewidmet, die einen Politiker der Vergewaltigung im Rahmen einer Sitzung bezichtigte und als Zivilpartei in einem zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Reportage laufenden Gerichtsverfahren teilnahm, über das in den Medien intensiv berichtet wurde.

Nach Prüfung des strittigen Sendbeitrags kam der CSA zu dem Schluss, dass die Unschuldsvermutung des Angeklagten zwar nicht ausdrücklich in Frage gestellt wurde, dass jedoch das der Zivilklägerin entgegengebrachte Vertrauen, die Aussagen der befragten Zeugen und die Off-Kommentare zu einer unausgewogenen Berichterstattung beitrugen, die sich vor allem auf die Anschuldigungen gegen den beschuldigten Politiker konzentrierte.

In Artikel 35 des Lastenhefts von France Télévisions heißt es insbesondere: „Wenn über ein laufendes Gerichtsverfahren in einer Sendung berichtet wird, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass: der Fall zurückhaltend, sorgfältig und ehrlich behandelt wird; die Berichterstattung über den Fall keine eindeutige Behinderung des laufenden Verfahrens darstellt; der Pluralismus dadurch gewährleistet ist, dass alle vorgetragenen unterschiedlichen Argumente präsentiert werden, insbesondere indem sichergestellt wird, dass die betroffenen Parteien oder ihre Vertreter ihren Standpunkt darlegen können.“

Der CSA befand, der Fernsehsender habe gegen sein Lastenheft verstoßen, da im Rahmen der Reportage mangelnde Zurückhaltung bei der Berichterstattung über ein laufendes Strafverfahren geübt worden sei, zumal die Reportage nur wenige Stunden nach der Anhörung der betroffenen Zivilpartei und vor der Beratung durch die Geschworenen ausgestrahlt worden sei. Die öffentlich-rechtliche Fernsehgruppe wurde deshalb vom CSA verwarnet.

• *CSA, décision du 11 April 2018 (CSA, Entscheidung vom 11. April 2018)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19128>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Die Kulturministerin nennt drei Tätigkeitsschwerpunkte zur Unterstützung des französischen Kinos

In ihrer Rede im Rahmen eines Empfangs am 18. April 2018 anlässlich der Nominierung französischer Filme für die nächsten Filmfestspiele in Cannes verwies Kulturministerin Françoise Nyssen auf drei Tätigkeitsschwerpunkte in ihrer Arbeit zum Schutze des französischen Kinos.

Zunächst soll im kommenden Juni ein Runder Tisch zur Gleichstellung von Mann und Frau im Kinosektor (Assises de l'égalité femmes-hommes dans le cinéma) veranstaltet werden, im Rahmen dessen mit allen Vertretern des Sektors ein Maßnahmenpaket diskutiert werden soll. Hierzu zählt etwa die Ausarbeitung einer Gleichstellungscharta, der jeder, der Fördergelder des Centre national de la cinématographie et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) beantragt, beitreten muss. In der Charta soll insbesondere die Frage der gleichen Vergütung behandelt werden. Zudem soll ein „Bonus-System“ für Filme eingeführt werden, die in Bezug auf die Gleichberechtigung oder Förderung von Frauen in bestimmten Schlüsselpositionen der Filmteams besonders vorbildlich sind. Die Ministerin äußerte ferner den Wunsch, einen Stiftungsfonds einzurichten, der jungen Regisseurinnen aus aller Welt zugänglich sein soll, um ihnen bei der Entwicklung und Produktion ihrer Filme zu helfen.

Der zweite Tätigkeitsschwerpunkt der Ministerin zielt auf die Unterstützung des Filmschaffens, insbesondere in Form von Förderungen des CNC, von denen knapp die Hälfte selektive Hilfen sind und Frankreich zu „dem“ Land des Autorenkinos und zur Heimat von Filmemachern aus der ganzen Welt machen soll. Durch die Aufwertung der Steuergutschriften soll es Frankreich zudem ermöglicht werden, ein beträchtliches Maß an Investitionen anzuziehen. Und schließlich soll das Filmschaffen eine Schlüsselrolle bei der gegenwärtigen Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks spielen, so die Ankündigung der Ministerin.

Der dritte Schwerpunkt zur Unterstützung des Kinos liegt auf der Regulierung. Hier sind Verhandlungen rund um die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) geplant, insbesondere was die obligatorischen Quoten für europäische Werke auf VOD-Plattformen und Maßnahmen gegen die Verlagerung von Sendern und Plattformen angeht. Die Ministerin äußerte sich ferner positiv zur Arbeit der im Bereich der Medienchronologie eingeschalteten Mediatoren, auch wenn sich dort bislang keine Einigung abzeichnet.

Die Kulturministerin bekräftigte schließlich ihren Willen, gegen alle Formen der Piraterie vorzugehen. Zu diesem Zweck beabsichtige sie, die abgestufte Erwidderung (riposte graduée) weiterzuentwickeln und der

Bekämpfung von Piratenseiten Priorität einzuräumen, indem sie diese trockenlege und aus dem Internet verbanne. Nyssen kündigte an, dass die Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) „schwarze Listen“ einrichten werde, um es Werbetreibenden, Zahlungsdiensten oder Suchmaschinen zu ermöglichen, von illegalen Internetseiten Kenntnis zu erlangen und ihre Geschäftsbeziehungen zu ihnen einzustellen. Ziel sei es, Internetseiten und alle Mirrorsites, die nach der Sperrung der Hauptseite erstellt werden, erfolgreich zu sperren oder zu löschen. Die Befugnis hierzu könnte der HADOPI unter der Aufsicht eines Richters übertragen werden, womit der Forderung nach einer schnellen und zugleich dauerhaften Entfernung von Piratenseiten nachgekommen werden kann. Unter Hinweis darauf, dass „bei der Gründung der HADOPI vor nahezu zehn Jahren dergleichen überhaupt nicht denkbar war“, sprach sich die Ministerin ferner dafür aus, die Rolle und die Befugnisse der HADOPI zu stärken und symbolisch ihren Namen zu ändern, um den Eintritt in eine neue Ära zu markieren.

• *Discours de Françoise Nyssen, ministre de la Culture, le 18 avril 2018* (Rede von Kulturministerin Françoise Nyssen, 18. April 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19098>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Vereinbarung über die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Frankreich einstimmig begrüßt

Am 24. April 2018 haben die vor nahezu einem Jahr begonnenen Trilog-Gespräche zwischen dem EU-Parlament, dem Rat und der Kommission über die Änderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu einer Einigung geführt. Sowohl das Centre national de la cinématographie (Nationales Filminstitut - CNC) als auch der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) und die französische Kulturministerin Françoise Nyssen begrüßten einstimmig diese Einigung, die Letztere als „ausgewogen und ehrgeizig“ bezeichnete. Nyssen erklärte, der Text markiere eine neue Etappe in der audiovisuellen Regulierung und entspreche voll und ganz „der Bereitschaft Frankreichs zur Förderung der kulturellen Vielfalt, zur Finanzierung des Filmschaffens und zum Schutz des Publikums“. Video-on-Demand-Dienste wie Netflix müssen nun mindestens 30 % europäische Werke in ihrem Katalog anbieten. Auf Betreiben Frankreichs wollten auch der Rat und das EU-Parlament über den ursprünglichen Vorschlag hinausgehen, der eine Mindestquote von 20 % vorsah. Der Text verpflichtet ferner Fernsehsender und Video-on-Demand-Dienste dazu, zur Finanzierung des Filmschaffens in dem Land beizutragen, in dem sie tätig

sind, unabhängig davon, in welchem Land sie ansässig sind. Ziel dieser Maßnahme ist die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen, die Verhinderung opportunistischer Standortverlagerungen und der Schutz der Finanzierung des Filmschaffens. „Konkret bedeutet dies, dass Europa zum ersten Mal die Idee akzeptiert, alle im Ausland ansässigen Sender zu integrieren, die auf unserem Markt das System der europäischen kulturellen Ausnahme für sich in Anspruch nehmen wollen“, erklärte die Präsidentin des CNC, Frédérique Bredin.

Schließlich wird der Anwendungsbereich der audiovisuellen Regulierung auf Video-Sharing-Plattformen wie YouTube ausgeweitet, die bislang nicht erfasst waren. Von nun an müssen auch sie Maßnahmen ergreifen, um das junge Publikum zu schützen und gegen Hassbotschaften und zu Gewalt aufrufende Inhalte vorzugehen, auch wenn diese live übertragen werden. Die audiovisuellen Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten müssen daher dafür sorgen, dass diese Maßnahmen tatsächlich eingeführt und wirksam umgesetzt werden. Der CSA seinerseits begrüßte diese Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf Video-Sharing-Plattformen, soziale Netzwerke und Live-Internet-Übertragungsplattformen. Er nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass nunmehr auch diese neuen Akteure Schutzmaßnahmen treffen müssen. Die Regulierungsbehörde begrüßte ferner, dass die Vorschriften zum Schutz der Zuschauer zwischen linearen Diensten und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf harmonisiert werden.

Die Kulturministerin kündigte an, dass die AVMD-Richtlinie im Rahmen des Entwurfs des audiovisuellen Gesetzes, der Ende 2018 vorgelegt werden soll, in französisches Recht umgesetzt wird.

• *Communiqué de presse du Ministère de la Culture* (Pressemitteilung des Kulturministeriums)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19100>

FR

• *Communiqué de presse du CSA* (Pressemitteilung des CSA)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19101>

FR

Amélie Blocman
Légitimes

GB-Vereinigtes Königreich

Erstes Urteil zum „Recht auf Vergessen werden“ gegen Google LLC in England

Am 13. April 2018 hat der oberste Gerichtshof in England (High Court) erstmals in England ein Urteil über die Löschung von Suchergebnissen gegen Google LLC erlassen. Vorausgegangen waren die Klagen von zwei Personen, die einen Antrag auf Löschung personenbezogener Informationen aus dem Google-Index gestellt

hatten (zu den Voruntersuchungen siehe IRIS 2018-3/14).

Die beiden Kläger NT1 und NT2, deren Namen anonymisiert wurden, hatten nichts miteinander zu tun. Sie waren zu Beginn der 90er Jahre für Straftaten verurteilt worden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit begangen hatten. Nach dem Rehabilitation of Offenders Act von 1974 gelten beide inzwischen als rehabilitiert, ihre Straftaten sind verjährt. Beide Kläger beschwerten sich darüber, dass im Google-Index noch immer Links zu Berichten über ihre Verurteilungen auftauchten. Sie beantragten eine Sperrung und/oder Löschung ihrer Daten mit der Begründung, dass diese Informationen „nicht nur alt waren, sondern auch überholt, irrelevant, nicht von Interesse für die Allgemeinheit und/oder einen rechtswidriger Eingriff in ihre Rechte darstellen.“ Google argumentierte, dass die Einbeziehung solcher Ergebnisse nach wie vor rechtmäßig sei.

Die Klage von NT1 bezog sich auf drei Links in der Google-Suchmaschine, die Informationen über seine Verurteilung wegen Bilanzfälschung in den 1990er Jahren und seine Freiheitsstrafe von vier Jahren enthielten. NT2 war vor mehr als zehn Jahren wegen rechtswidriger Überwachungsmaßnahmen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden und beantragte die Löschung von elf Links zu Veröffentlichungen über seine Verurteilung. Die beiden Klagen wurden getrennt und der Reihe nach verhandelt. Allerdings war derselbe Richter für beide Verfahren zuständig (Richter Warby), und die Ergebnisse in beiden Fällen waren aufeinander abgestimmt.

Richter Warby wies die Behauptung von Google zurück, dass es sich bei beiden Klagen um eine verkappte Verleumdungsklage und um einen Missbrauch des Gerichtsverfahrens handle. Der Richter stellte aber auch fest, dass NT1 keinen seiner Vorwürfe wegen „Ungenauigkeit“, die er in Bezug auf die drei Links erhoben hatte, präzisieren konnte, gab jedoch der Klage von NT2 wegen Unrichtigkeit in Bezug auf einen irreführenden Bericht einer nationalen Zeitung über die kriminelle Vergangenheit des Klägers statt. Das Gericht bescheinigte NT2, ein „ehrlicher und generell zuverlässiger Zeuge“ zu sein, dessen Beweise zu den meisten Punkten akzeptiert wurden.

Eine wichtige Schlussfolgerung in dem Urteil war, dass Google sich nicht auf die Ausnahmeregelung in Artikel 32 des Datenschutzgesetzes von 1998 (DPA) berufen konnte. In diesem Artikel geht es um den Begriff „special purposes“, genauer um die Nutzung von Daten für journalistische Zwecke. Google hatte seine Daten nämlich nicht für journalistische Zwecke bearbeitet oder nicht nur für diese Zwecke. Richter Warby akzeptierte das Argument von Google, dass die Definition von Journalismus in der EU ziemlich breit gefasst ist, er fand jedoch, dass der Begriff „nicht so dehnbar ist, dass er alles einschließt, was mit der Bereitstellung von Informationen oder Meinungen zu tun hat“.

Google hatte Probleme, zu beweisen, dass unter Voraussetzung 3 („Schedule 3“) des DPA eine Bedingung enthalten sei, die die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten rechtfertige (in diesem Fall Daten über strafrechtliche Verurteilungen). Der Richter war der Auffassung, dass lediglich Bedingung 5 zuträfe: „Die Information, die in den persönlichen Daten enthalten ist, wurde als Ergebnis von Schritten öffentlich gemacht, die von dem Dateneigentümer bewusst unternommen wurden“. Richter Warby war der Meinung, dass im Einklang mit dem Grundsatz der „offenen Justiz“ das kriminelle Verhalten eines Klägers ein Schritt in Richtung auf eine Öffentlichmachung von Informationen über diese Straftat sei.

In der Analyse von Richter Warby wurde die Frage, ob die Datenverarbeitung durch Google gegen die übrigen Anforderungen des DPA verstieß, im Zusammenhang mit der Interessenabwägung behandelt, die seit dem Google-Spanien-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in solchen Fällen vorgenommen werden muss (siehe IRIS 2014-6/3). Was die Fakten der Rechtssache NT1 betraf, so wurde dem Verhalten des Klägers nach seiner Verurteilung erhebliche Bedeutung beigemessen: So hatte NT1 seine Schuld nur zögerlich zugegeben, er hatte die Öffentlichkeit und das Gericht in die Irre geführt und keinerlei Reue gezeigt. Er war nach wie vor im selben Bereich tätig, und dem Richter zufolge hatte die Information den Zweck, das Risiko zu verringern, dass er auch in Zukunft die Menschen in die Irre führen würde. NT1 hatte auch keinen Erfolg mit seiner Klage auf Löschung seiner Informationen aus dem Google-Index. Die Klage gegen den Missbrauch privater Informationen war ebenso wenig erfolgreich, und es gab daher auch keinen Anspruch auf Entschädigung.

Anders bei NT2, dessen Verurteilung nicht auf Unehrlichkeit beruhte und der sich schuldig bekannt hatte. Er hatte seine Taten bereut, und die Gefahr einer Wiederholung konnte ausgeschlossen werden. Außerdem war NT2 in einem völlig anderen Wirtschaftsbereich tätig als damals. Seine Straftat war von geringer Bedeutung für die Beurteilung seiner Eignung für die jetzige (oder zukünftige) Geschäftstätigkeit, und es gab keine Notwendigkeit, eine Warnung in Bezug auf diese Aktivität auszusprechen. Richter Warby entschied in der Rechtssache NT2, dass seine Klage gegen den Missbrauch privater Informationen erfolgreich war, dass jedoch kein Anspruch auf Schadensersatz bestand, da Google sich auf Paragraph 13 Absatz 3 DPA berufen konnte, d.h., das Unternehmen hatte vernünftige Sorgfalt walten lassen.

• NT1 & NT2 v Google LLC [2018] EWHC 799 (QB) (13 April 2018)
(NT1 & NT2 v Google LLC [2018] EWHC 799 (QB) (13. April 2018))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19115>

EN

Alexandros K. Antoniou
Universität Essex

Regulierungsbehörde: BBC verstößt gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit

Der Ofcom Broadcasting Code (Rundfunkkodex der Ofcom) gilt inzwischen auch für die BBC, und für Beschwerden gegen Verstöße gegen den Rundfunkkodex ist die Ofcom zuständig, die Medienaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (siehe IRIS 2017-5/23). In diesem Fall ging es um ein Interview mit Lord Lawson, dem ehemaligen britischen Schatzkanzler, einem der bekanntesten Leugner des Klimawandels, das in dem beliebten BBC-Morgenprogramm *Today* ausgestrahlt worden war. Gegen dieses Interview hatten zwei renommierte Klimaexperten Beschwerde eingelegt. Sie warfen der BBC vor, gegen den Grundsatz der Wahrheit und Unparteilichkeit in Nachrichtensendungen verstoßen zu haben und erinnerten daran, dass Unrichtigkeiten in Nachrichtensendungen normalerweise sofort und auf angemessene Weise berichtigt werden müssen.

Lawson war eine der fünf Personen, die vor der Premiere des neuen Umweltfilms von Al Gore *„An Inconvenient Sequel“* („Immer noch eine unbequeme Wahrheit: Unsere Zeit läuft“) interviewt worden waren. Lawson hatte in seinem Interview behauptet, dass erneuerbare Energien subventioniert, aber fossile Brennstoffe besteuert werden, und dass „alle Experten“ sagen, dass es in den letzten Jahren keine Zunahme von extremen Wetterereignissen gegeben habe; dass außerdem die Durchschnittstemperatur in den letzten 10 Jahren nicht gestiegen, sondern im Gegenteil sogar weltweit gesunken sei. Diesen Behauptungen, so die beiden Experten, habe der Moderator der Sendung nicht energisch genug widersprochen. Die BBC räumte ein, dass sie ihren eigenen Standards in ihren Editorial Guidelines (redaktionellen Leitlinien) nicht gerecht geworden sei; sie habe allerdings seitdem einiges unternommen, um diesen Fehler wieder gutzumachen, zum Beispiel auf der BBC News-Webseite einen Bericht veröffentlicht, in dem das Interview kritisiert und auf eine Reihe von Unwahrheiten hingewiesen wurde. Außerdem habe sich die *Today*-Sendung am nächsten Tag mit einigen der umstrittensten Themen befasst. Die Programmierer hätten versucht, das Kriterium der Unparteilichkeit einzuhalten, indem sie anderen Perspektiven Gewicht beigemessen hätten.

Dies war nicht die erste Beschwerde gegen ein Interview mit Lord Lawson in der BBC. Im Jahr 2014 hatte es bereits eine ähnliche Beschwerde gegen den Sender gegeben, und zwar ebenfalls gegen die Radiosendung *Today*. Damals hatte der Beschwerdeführer kritisiert, die Tatsache, dass Lord Lawson mit einem renommierten Klimaexperten diskutiert hatte, habe bei den Zuhörern den Eindruck erweckt, dass die beiden Kontrahenten mit ihren Ansichten etwa gleichstarke Lager vertraten. Die BBC räumte ein, dass es ihre Pflicht gewesen wäre, darauf hinzuweisen, dass Lord

Lawson in der Diskussion über den Klimawandel eine Minderheitenmeinung vertritt, damit die Zuhörer seinen Beitrag entsprechend hätten einordnen können.

In Bezug auf die aktuellen Beschwerden fand die Ofcom, dass die Behauptung über die Subventionierung und Besteuerung unterschiedlicher Brennstoffe zumindest auf das Vereinigte Königreich zutrifft, nicht jedoch weltweit. Daher habe es in diesem Punkt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrheit gegeben. Allerdings sei die Behauptung, dass alle Experten sagen, es habe keine Zunahme von extremen Wetterereignissen gegeben und die durchschnittliche Temperatur auf der Welt gesunken sei, nicht zutreffend, und dieser Behauptung habe die BBC in ihrer Sendung nicht widersprochen. Die Ofcom war besonders alarmiert, da es bei diesem Verstoß um dasselbe Thema und dieselbe Sendung ging wie 2014. In beiden Sendungen war nicht ausreichend darauf hingewiesen worden, dass es sich bei der Meinung von Lord Lawson zum Klimawandel um eine Minderheitenmeinung handelt. Daher, so die Ofcom, habe es die Sendung auch an der gebührenden Sorgfalt fehlen lassen. Allerdings habe es keinen Verstoß gegen die Forderung gegeben, Fehler angemessen zuzugeben, da die BBC dies sehr wohl versucht habe.

• Ofcom; 'Today, BBC Radio 4, 10 August 2017, 06.00', Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 351, 9 April 2018, p. 32 (Ofcom; 'Today, BBC Radio 4, 10 August 2017, 06.00', Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Nr. 351, 9. April 2018, S. 32)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19116>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

Die Life-Gesundheitsshow des Sikh-Senders verstößt gegen den Rundfunkkodex

Am 23. April 2018 hat die Ofcom, die Medienaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs, eine bemerkenswerte Entscheidung zur Werbung für Homöopathie im Fernsehen erlassen. Die Ofcom kritisierte in ihrer Entscheidung, dass die Zuschauer in der betreffenden Sendung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass sie eine unabhängige ärztliche Meinung einholen sollten. Bei dem Sikh-Sender handelt es sich um einen religiösen und kulturellen Fernsehsender, der in Punjabi und in Englisch sendet. Der Sender gehört zur Sikh Channel Community Broadcasting Company Limited, die in Birmingham, England, registriert ist.

Ein Zuschauer beschwerte sich über die Show Live: Herbal Medicine, die im Juni 2017 ausgestrahlt worden war. Obwohl der Sender sowohl in Englisch als auch in Punjabi sendet, war der größte Teil des Programms in Punjabi. Die Ofcom verpflichtete den Sender, sein Programm ins Englische zu übersetzen, was er auch tat. Bei der Beschwerde ging es in erster Linie darum, dass die Sendung für die homöopathische

Klinik des Moderators Werbung machte. Während der gesamten Sendung war am unteren Rand des Bildschirms ein Banner (in Englisch) zu sehen, auf dem zu lesen war: "Live: Herbal Medicine - Wenn Sie an der Show teilnehmen wollen, rufen Sie folgende Nummer an: [die Telefonnummer des Studios] Kontakt: [Telefonnummern der homöopathischen Klinik des Moderators]". Auf dem Banner wurde auch Werbung für Homöopathie und für Medikamente gemacht, ohne dass darauf hingewiesen wurde, dass auch ein Arzt befragt werden sollte (dies wurde von dem Lizenznehmer als „Hauptfehler“ zugegeben). Darüber hinaus räumte der Lizenznehmer ein, dass die Werbung des Moderators für seine eigene Klinik in der Sendung einen Verstoß gegen die Vorschriften des Rundfunkkodex darstellte.

Die Ofcom war der Auffassung, dass die Sendung gegen folgende Vorschriften des Rundfunkkodex verstoßen hatte: Vorschrift 2.1, nach der allgemein akzeptierte Standards für den Inhalt von Fernsehsendungen gelten müssen, um sicherzustellen, dass Zuschauer vor schädlichem Material geschützt werden; Vorschrift 9.4, nach der in Sendungen nicht für Produkte, Dienstleistungen und Handelsmarken Werbung gemacht werden darf; und Vorschrift 9.5, nach der „in einer Sendung nicht Produkte, Dienstleistungen oder Handelsmarken in den Vordergrund gestellt werden dürfen. Das heißt, dass Produkte, Dienstleistungen oder Handelsmarken in einer Sendung nicht vorgestellt werden dürfen, wenn es dafür keine redaktionelle Rechtfertigung gibt; dies gilt auch für die Art und Weise, in der auf ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Handelsmarke in einer Sendung Bezug genommen wird“. Der Sikh-Sender versicherte, er habe nachdem die Ofcom ihn über die Beschwerde informiert habe, alle weiteren Sendungen des betreffenden Moderators gestoppt und räumte ein, dass ein Warnhinweis die Zuschauer hätte darüber informieren müssen, dass es sich um die Meinung des Moderators handle und nicht um die des Senders. Der Sender erklärte auch, er habe „keine Pläne für die Fortsetzung solcher Sendungen“ und erklärte, dass es eigentlich „nicht einer Beschwerde der Ofcom bedurft hätte, um zu reagieren“ und dass er hätte „wachsamer sein müssen“.

Die Ofcom stellte fest, dass der Sender gegen die Vorschriften 2.1, 9.4 und 9.5 des Rundfunkkodex verstoßen hatte. Die Regulierungsbehörde äußerte vor allem Bedenken in Bezug auf die Behauptung des Moderators, mit seinen homöopathischen Arzneimitteln eine Reihe schwerer Erkrankungen heilen zu können, also Krebs, Schizophrenie, Herzerkrankungen und Parkinson, ebenso in Bezug auf die Aufforderung des Moderators, direkt die Empfehlungen zu befolgen, ohne einen Arzt zu konsultieren oder unabhängigen ärztlichen Rat einzuholen. Die Ofcom erinnerte den Sender daran, dass er gemäß den Lizenzbedingungen dafür verantwortlich sei, dass das Material, das von ihm ausgestrahlt werde, mit dem Rundfunkkodex in Einklang stehe und dass der Sender „belastbare Verfahren zur Überwachung“ eingeführt haben müsse.

• Ofcom, "Live: Herbal Medicine Sikh Channel, 7 June 2017, 16:00", *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 352, 23 April 2018, p. 7* (Ofcom, "Live: Herbal Medicine Sikh Channel, 7 June 2017, 16:00", *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 352, 23 April 2018, p. 7*)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19117>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

IPSO-Entscheidung über Verstoß gegen den Editors' Code of Practice

Am 5. April 2018 hat die Independent Press Standards Organisation (IPSO), eine der beiden Organisationen für die freiwillige Selbstkontrolle der Presse im Vereinigten Königreich, eine bemerkenswerte Entscheidung über „accuracy“ (Genauigkeit, Richtigkeit) in der Nachrichtenberichterstattung veröffentlicht. Die Entscheidung bezog sich auf die Beschwerde einer kommunalen Behörde eines Bezirks in East London, Tower Hamlets, über einen Artikel in der *Times* mit dem Titel „Judge rules child must leave Muslim foster home“ (Richterin entscheidet: Kind muss muslimische Pflegefamilie verlassen), der zu einer Serie von Artikeln über die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien gehörte. Der Untertitel des Artikels („Times praised for raising concerns“) bezog sich auf die Richterin, die die Zeitung lobte, weil sie „auf das Scheitern des Gemeinderates hingewiesen habe“. Der Artikel stellte fest, dass „die Richterin eine Untersuchung der Probleme angeordnet habe, die von der *Times* angesprochen wurden.“ Die *Times* berichtete über die Frage, ob die Unterbringung des Kindes „kulturell“ angemessen war. In dem umstrittenen Artikel schrieb die *Times*, dass das Kind „seinen moslemischen Pflegeeltern weggenommen und in seine Familie zurückgebracht wurde, nachdem eine Richterin angeordnet hatte, dass die Behörde eine kulturell angemessene Einrichtung für die Unterbringung gefährdeter Kinder suchen müsse. Der Gemeinderat von Tower Hamlets beklagte sich darüber, dass die Berichterstattung einen falschen Eindruck erweckt habe und nicht auf die Tatsache eingegangen war, dass der Rat beantragt hatte, das Kind bei seiner Großmutter mütterlicherseits unterzubringen und außerdem den Eindruck vermittelt habe, die Stellungnahme der Richterin stelle eine Kritik an der Entscheidung des Rates dar, ein Punkt, den die *Times* bestritt. Der Rat behauptete auch, dass der Bericht gegen die Forderung nach Genauigkeit verstieß, weil die Zeitung nicht darüber berichtet hatte, dass die Großmutter des Kindes ebenfalls Moslem ist. Die *Times* argumentierte, dass die religiöse Einstellung der Großmutter strittig war und dass es auf jeden Fall etwas anderes sei, wenn ein Kind mit seiner nicht-praktizierenden moslemischen Großmutter zusammenlebte als mit moslemischen Pflegeeltern, die eine konservative Form des Islam praktizierten. Die *Times* bestritt, dass diese Auslassung irreführend gewesen sei.

Der IPSO-Ausschuss kam zu dem Schluss, dass der Artikel in der Tat irreführend war. Der Artikel suggerierte, dass der Rat mit der Unterbringung des Kindes einen Fehler gemacht habe. Möglicherweise sei nicht rechtzeitig geprüft worden, ob die Unterbringung bei der Großmutter die richtige Entscheidung gewesen wäre. Aber der Artikel gehe darüber hinaus. Er habe den Eindruck erweckt, dass die Richterin den Rat verurteilt habe, weil er nicht die Bedürfnisse des Kindes bei der Unterbringung berücksichtigt habe. Das sei jedoch nicht der Fall, und das war auch nicht mit dem Urteil gemeint. Darin sah der IPSO-Ausschuss einen Verstoß gegen Vorschrift 1(i) des Editors' Code - dass die „Presse darauf achten muss, keine ungenauen, irreführenden oder verzerrten Informationen oder Bilder zu veröffentlichen, einschließlich Überschriften, die nichts mit dem Text zu tun haben“ und dass auch ein Verstoß gegen Vorschrift 1(ii) vorlag, da die *Times* keinen Versuch unternommen habe, den Sachverhalt richtig zu stellen, nämlich eine falsche Nachricht zu berichtigen und eine Entschuldigung zu veröffentlichen (siehe IRIS 2018-3/19).

Was die Nicht-Berücksichtigung der Religion der Großmutter betraf, so kam der IPSO-Ausschuss zu einem anderen Schluss. Die Tatsache, dass die Großmutter keine praktizierende Muslima war, sei sehr wohl von Bedeutung. IPSO hielt es auch nicht für irreführend, Fragen über die kulturelle Angemessenheit der Unterbringung zu stellen, ohne darauf hinzuweisen, dass das Kind gut untergebracht war, wie der Rat argumentiert hatte. Der IPSO-Ausschuss kam zu dem Schluss, dass diese Einschätzung nicht bedeute, dass Bedenken gegenüber der kulturellen Angemessenheit, die von der Zeitung erhoben worden waren, nicht zutreffen. Der IPSO-Ausschuss war auch nicht der Meinung, dass die Behauptung des Artikels, die Klägerin habe versucht, die Story zu blockieren, gegen Artikel 1(i) verstieß. Der Rat hatte sich darüber beschwert, dass bestimmte Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich worden waren und dass die Veröffentlichung des Artikels daher eine Straftat darstelle. Ein Mann vom Sicherheitsschutz hatte versucht, einen Journalisten daran zu hindern, an der Verhandlung teilzunehmen. Der IPSO-Ausschuss entschied, dass die vollständige Entscheidung auf Seite 6 der Zeitung (oder auf einer vorherigen Seite) veröffentlicht werden müsse. Die Überschrift sollte klarmachen, dass IPSO die Beschwerde gegen die *Times* aufrechterhielt und sich auf das Thema beziehen sollte. Der Wortlaut der Veröffentlichung musste vorab mit dem Presserat abgestimmt werden. Die Entscheidung musste auch 24 Stunden lang auf der Website der *Times* veröffentlicht werden und in den Top-50% der Artikel erscheinen.

• *Independent Press Standards Organisation, Decision of the Complaints Committee 20480-17 Tower Hamlets Borough Council v The Times, 5 April 2018* (Entscheidung des Beschwerdeausschusses 20480-17 in der Rechtssache Rat des Stadtteils Tower Hamlets gegen The Times)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19118>

EN

Lorna Woods

School of Law, University of Essex

IE-Irland

Rundfunkbehörde vergibt 5,9 Millionen EUR im Rahmen des Broadcasting Funding Scheme

Am 10. April 2018 hat die Broadcasting Authority of Ireland (BAI) (die irische Rundfunkaufsichtsbehörde) die Vergabe von 5,991 Millionen EUR Zuschüssen angekündigt. Damit sollen Projekte im Rahmen des Rundfunkfördersystems "The Sound & Vision 3 Broadcasting Funding Scheme" finanziert werden. Die Fördermittel werden gemäß Paragraph 154 des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) von 2009 vergeben. Danach ist die BAI verpflichtet, ein Finanzierungsmodell „auszuarbeiten“, das eine Reihe von Zielen unterstützen soll, einschließlich neuer Fernseh- und Radioprogramme, Spielfilme, Animation und Theater auf der Grundlage der irischen Kultur, des irischen Kulturerbes und irischer Erfahrungen, Programme zur Verbesserung der Medienkompetenz von Erwachsenen, Programme, die das Bewusstsein und das Verständnis der Zuschauer für globale Probleme verbessern, einschließlich Staat und Regionen, und die Entwicklung von Methoden für die Archivierung von Programmmaterial, das in Irland produziert wurde (zu früheren Regelungen siehe IRIS 2017-7/23, IRIS 2016-6/17 und IRIS 2015-4/13).

Die Fördermittel wurden im Anschluss an ein detailliertes Bewertungsverfahren vergeben. Mehr als 5,368 Millionen gingen an 33 Fernsehprojekte und 622.000 EUR an 93 Radioprojekte. Insgesamt gingen 231 Anträge ein, über die Mittel in Höhe von fast 17 Millionen EUR beantragt wurden. Die Zahl der Anträge und die Höhe der beantragten Fördermittel lagen „geringfügig“ unter den Zahlen der vergangenen Jahre. Die meisten Anträge entfielen auf Dokumentarfilme und -beiträge für Radio und Fernsehen. Die BAI stellte fest, dass die Zahl der Antragsteller sich relativ gleichmäßig auf kommerzielle, Community- und öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehsender verteilte.

In seiner Stellungnahme zu der Ankündigung erklärte der Vorsitzende der BAI, Michael O' Keefe: „Die Umsetzung der Förderung im Rahmen von Sound & Vision 3 hilft der BAI, ihren Auftrag zu erfüllen, nämlich den irischen Radiohörern und Fernsehzuschauern ein vielfältiges und kulturell bedeutendes Programm anzubieten. Sie ist auch eine wichtige Voraussetzung, um die strategischen Ziele der BAI zu erreichen, und zwar Förderung von Pluralität und Vielfalt, Verbesserung der Innovation und Zukunftsfähigkeit des Sektors sowie Stärkung der Zuschauer“ (siehe IRIS 2017-4/25).

• Broadcasting Authority of Ireland, "More than €5.9m allocated to 126 projects under Sound & Vision Scheme", 10 April 2018 (Mehr als 5,9 Millionen EUR an 126 Projekte im Rahmen der Sound and Vision-Regelung vergeben)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19085>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

Rundfunkaufsichtsbehörde: Verbot für Journalisten der Irish Times keine Frage der „Compliance“

Am 28. März 2018 hat die irische Rundfunkaufsichtsbehörde (Broadcasting Authority of Ireland (BAI) die Prüfung eines Falls abgeschlossen, bei dem es um Journalisten der Irish Times ging, die von einer irischen Mediengruppe Hausverbot erhalten hatten. Vorausgegangen waren eine komplizierte Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einer Radiosendung, die im September 2017 ausgestrahlt worden war, und insgesamt vier Entscheidungen der Rundfunkaufsichtsbehörde. Begonnen hatte die Auseinandersetzung am 6. Oktober 2017, als Communicorp Group Ltd., eine kommerzielle irische Mediengruppe, zu der fünf Radiosender in Irland gehören (einschließlich den Radiosendern Newstalk FM und Today FM) eine Erklärung veröffentlichte, dass „bis auf Weiteres kein Journalist der Irish Times als Mitarbeiter eines ihrer Sender zugelassen wird.“ Mit dieser Entscheidung reagierte Communicorp auf einen Artikel der Irish Times im September 2017 über Newstalk FM, den die Gruppe als einen „bewussten und schädlichen Angriff auf den Sender und seine Mitarbeiter“ bezeichnete, und erklärte, dass der Sender „keine andere Wahl hat, als diese Entscheidung zu treffen“, da die Irish Times sich geweigert habe, sich für den Artikel zu entschuldigen.

Bei dem Artikel der Irish Times vom 12. September 2017 ging es um eine Kontroverse über eine Sendung des Radiosenders Newstalk FM, die am 8. September 2017 ausgestrahlt worden war. Der Moderator der Sendung hatte in einem Kommentar zu der Vergewaltigung einer Frau im Vereinigten Königreich durchblicken lassen, dass die Frau in gewisser Weise selbst schuld war. Am 6. Februar 2018 hatte die BAI in der Tat einer Beschwerde gegen die Sendung nach dem Rundfunkgesetz von 2009 stattgegeben. Sie fand, dass die „Art und Weise und der Kontext, die Frage der persönlichen Verantwortung im Zusammenhang mit einer mutmaßlichen Vergewaltigung zu stellen, unnötige Verletzungen verursacht und dass es sehr wohl möglich sei, dass Zuhörer, die sich persönlich mit diesem Thema identifizieren, sich davon besonders betroffen fühlen“ (siehe IRIS 2018-4/28).

Nach der Veröffentlichung des Artikels in der Irish Times reichte Communicorp auch eine Beschwerde an den irischen Presserat (Press Council of Ireland) ein.

Im Dezember 2017 wies der Unterausschuss des irischen Presserats die Beschwerde ab. Er fand, dass die Irish Times sich ausreichend um eine Beilegung der Angelegenheit bemüht habe. Dem Chefredakteur von Newstalk wurde das Recht auf eine Gegendarstellung für das Führungsteam von Newstalk und die Mitarbeiter eingeräumt. Die Gegendarstellung wurde vier Tage nach dem Erscheinen des Artikels in der Irish Times abgedruckt und war in etwa genauso lang wie der ursprüngliche Artikel. Der Artikel wurde als Ausdruck einer Meinung („opinion piece“) gewertet, dem nach der Präambel des Pressekodex (Code of Practice) des Presserates ein hohes Maß an Schutz eingeräumt wurde. Am 9. März 2018 bestätigte der irische Presserat die Entscheidung des Unterausschusses des Presserats in vollem Umfang, nachdem Communicorp Berufung eingelegt hatte.

Nach der Erklärung von Communicorp, dass Journalisten der Irish Times Arbeitsverbot in dem Sender erhalten haben, beauftragte die BAI den Compliance-Ausschuss mit der Prüfung der Frage, ob der Sender gegen Bestimmungen der einzelnen Lizenzverträge mit der BAI verstoßen habe. Nach der Prüfung kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall war, auch wenn er das Verbot für die Journalisten für eine bedauernswerte Entscheidung hielt. Es habe keinerlei Verstöße gegen die Bestimmungen der fünf Verträge der Communicorp mit der BAI gegeben, auch nicht gegen die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes von 2009 und gegen die Grundsätze und Vorschriften des Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs der BAI. So stellte der Ausschuss insbesondere fest, dass es keine Anhaltspunkte dafür gab, dass das Verbot die fünf Radiosender daran hindern würde, ihre Programmverpflichtungen oder Garantien zu erfüllen, die in den einzelnen Verträgen festgelegt waren. Allerdings, so der Ausschuss, stehe das Verbot im Widerspruch zum Geist des Auftrags der BAI, vor allem zu der Verpflichtung, „eine Vielfalt von Stimmen, Ansichten, und Quellen in irischen Medien zu fördern“. Der Compliance-Ausschuss äußerte daher sein Bedauern über die Entscheidung des Senders. Die BAI prüfte die Stellungnahme des Ausschusses und stimmte den Ergebnissen zu. Allerdings äußerte sie ebenfalls ihr „Unbehagen“ gegenüber der Situation und erklärte, sie wolle sich um eine Lösung des Konflikts im Sinne ihrer allgemeinen Politik bemühen. Dies werde vor allem im Rahmen der geplanten Einführung einer neuen „Pluralitätspolitik“ und einer Überarbeitung der derzeitigen „Eigentums- und Aufsichtspolitik“ erfolgen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, “BAI Statement re. Communicorp Group”, 28 March 2018* (Broadcasting Authority of Ireland, “BAI Statement re. Communicorp Group”, 28. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19086>

EN

• *Press Council of Ireland, “Communicorp and The Irish Times”, 9 March 2018* (Irischer Presserat, Communicorp und die Irish Times”, 9. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19087>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, 6 February 2018, p. 30* (Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, 6 February 2018, p. 30)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18978>

EN

• *Communicorp Group Ltd., “Statement from Communicorp”, 6 October 2017* (Communicorp Group Ltd., “Statement from Communicorp”, 6. Oktober 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19088>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IT-Italien

Grundsatzurteil in der Rechtssache Cesare Previti gegen Wikimedia zur Verantwortung von Internet-Providern für die Veröffentlichung diffamierender Inhalte im Netz

Am 19. Februar 2018 hat das Berufungsgericht Rom seine Entscheidung in der Rechtssache Cesare Previti, einem ehemaligen italienischen Politiker, gegen die Wikimedia Foundation veröffentlicht. In der Rechtssache ging es um mutmaßliche diffamierende Behauptungen, die Herr Previti in seiner Biografie in der Online-Enzyklopädie entdeckt hatte, die von der in San Francisco ansässigen Wikimedia Foundation herausgegeben wird. Er forderte Wikimedia auf, die Information zu löschen, erhielt jedoch keine Antwort. Anschließend verklagte Cesare Previti Wikimedia, weil das Unternehmen es versäumt hatte, den mutmaßlich diffamierenden Inhalt zu löschen.

Das erstinstanzliche Gericht von Rom wies die Forderung von Cesare Previti in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2013 ab. Der Richter stellte fest, dass das italienische Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr (Legislativdekret Nr. 70 von 2003) nicht auf Wikimedia anwendbar war, da das Unternehmen nicht in der Europäischen Union ansässig ist und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) des Dekrets die Anwendbarkeit der Bestimmungen auf Dienste ausschließt, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind. Darüber hinaus entschied der Richter, dass die Verantwortung von Wikimedia im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über Ansprüche auf Schadensersatz wegen einer unerlaubten Handlung abgeleitet werden kann, die in Artikel 2043 ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs enthalten sind. Cesare Previti hatte in der Tat keinerlei subjektive Elemente (Absicht oder Fahrlässigkeit) in der angeblich rechtswidrigen Tätigkeit von Wikimedia nachweisen können. Daher war es nicht möglich, eine gemeinsame Verantwortung von Wikimedia und dem Verfasser der Biografie von Cesare Previti festzustellen. Der Autor war also allein verantwortlich für rechtswidrige Inhalte. Wikimedia könne in der Tat nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Informationen, die über ihren Dienst verbreitet wurden, nicht auf ihre Richtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit überprüft wurden. Dies sei umso mehr der Fall, wenn man bedenkt, dass Cesare

Previti jeden Schaden hätte vermeiden können, wenn er seine Biografie in Wikipedia selbst überprüft und geändert hätte.

Cesare Previti legte gegen die Entscheidung des Gerichts von Rom Berufung ein mit der Begründung, dass das Gericht von Rom nicht seine Mitteilung berücksichtigt habe, die er an Wikimedia gesandt hatte und die mutmaßlich die Mitverantwortung von Wikimedia in der Verleumdung nachwies. Außerdem argumentierte er, dass Wikimedia sehr wohl in der Lage sei, einzugreifen und daher auch die Inhalte kontrollieren könne, und dies sei ein weiterer Beweis für die gemeinsame Verantwortung des Online-Lexikons zusammen mit dem Autor der Biografie nach den italienischen Grundsätzen des Unrechtsgesetzes. Cesare Previti versuchte auch, die Anwendung von Artikel 2050 des italienischen Zivilgesetzbuchs auf Wikimedia geltend zu machen. Nach Artikel 2050 gilt für die Ausübung so genannter „gefährlicher Tätigkeiten“ die Delikthaftung, und in diesem Fall ist die geschädigte Partei nicht verpflichtet, subjektive Elemente nachzuweisen.

Das Berufungsgericht wies die Berufung von Cesare Previti in vollem Umfang ab und bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz, allerdings mit einer Korrektur der Begründung. So enthalte das Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr auch dann eine Reihe von Rechten und Pflichten, wenn das betreffende Unternehmen wie im Falle von Wikimedia nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist. Diese Rechte seien über die Jahre Teil des rechtlichen Hintergrunds geworden, der auf alle Internetservice-Provider wie Wikimedia anwendbar ist. Da es im italienischen Recht keine Bestimmungen gibt, die Internetservice-Provider verpflichten, ihre Dienste zu überwachen, könne es auch keine Haftung geben, wenn versäumt wurde, diffamierende Inhalte festzustellen.

Außerdem stellten die Berufungsrichter klar, dass Hosting-Provider nur dann haftbar sind, wenn sie über rechtswidrige Aktivitäten/Inhalte in ihren Diensten informiert wurden. Es gebe keine allgemeine Überwachungspflicht. Im Gegensatz zu der Regelung für Urheberrechtsfragen könnten Verleumdungsklagen, die auf einem Ex-parte-Hinweis beruhen, vernünftigerweise nicht als ausreichend angesehen werden, um einen Hosting-Provider wie Wikimedia über rechtswidrige Inhalte zu informieren oder als Auslöser für die Verpflichtung gelten, Inhalte zu löschen, um der Haftung zu entgehen. Dieser Umstand unterscheidet diese Rechtssache von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Ansprüchen. Außerdem würden die ex-parte-Hinweise von Cesare Previti nicht das Vorhandensein eines subjektiven Elements (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) beweisen, das vom italienischen Deliktrecht als Voraussetzung für eine Haftung von Wikimedia gefordert wird. Die Einwendungen von Cesare Previti seien absolut allgemeiner Natur und unbegründet, die Biografie von Cesare Previti in Wikipedia dagegen stütze sich auf hinreichende

Nachweise wie Zitate aus dem Fallrecht. Daher sei der Straftatbestand einer Diffamierung nicht gegeben. Die mutmaßliche Rechtswidrigkeit einer Behauptung sei nicht ausreichend, um Wikimedia aus strafrechtlicher Sicht haftbar zu machen. Das Berufungsgericht stellte außerdem klar, wenn Wikimedia einer Take-Down-Anordnung nicht nachgekommen wäre, die von einem zuständigen Gericht gemäß dem Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr ausgestellt wurde, sie auch die Konsequenzen aus dem Strafrecht hätte tragen müssen.

• *Corte d'Appello di Roma, sentenza n. 1065/2018, pubblicata il 19 febbraio 2018, R.G. 4312/2013* (Berufungsgericht Rom, Entscheidung Nr. 1065/2018, veröffentlicht am 19. Februar 2018, Ruolo Generale (Verhandlungskalender) Nr. 4312/2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19119>

IT

Ernesto Apa & Filippo Frigerio
Anwaltskanzlei Portolano Cavallo

NL-Niederlande

Gericht bestätigt Geldstrafe für Website wegen fehlender Vorkehrungen zum Schutz Minderjähriger

Am 13. März 2018 hat das Bezirksgericht Gelderland eine Geldstrafe bestätigt, die von der holländischen Medienaufsichtsbehörde (Commissariaat voor de Media) (CvdM) gegen eine Website verhängt worden war. Die betreffende Website hatte es versäumt, technische Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren vor gewalttätigen erotischen Inhalten einzuführen. Die Geldstrafe wurde vom Gericht herabgesetzt, weil das Gerichtsverfahren zu lange gedauert hatte und damit das grundlegende Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung verletzt wurde.

Bei der Klägerin handelt es sich um den Betreiber von Webseiten mit erotischem Inhalt, einschließlich Videos, Fotos und Geschichten. Die Klägerin hat auch vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten über die Lieferung von Inhalten geschlossen. Die Medienaufsichtsbehörde stellte fest, dass auf der Webseite der Klägerin gewalttätiges erotisches Material angeboten wurde [U+2012] zum Beispiel zwei Videos mit dem Titel „Vergewaltigung eines Teenagers durch vier Männer“ und „Festgebunden und vergewaltigt“. Diese Videos waren ohne jegliche Maßnahmen zur Überprüfung des Alters zugänglich und starteten sofort, sobald die Website geöffnet wurde. Der Medienaufsichtsbehörde zufolge konnten diese Videos die körperliche, geistige und moralische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ernsthaft gefährden. Die Klägerin hatte gegen das Mediengesetz verstoßen, und die Behörde hatte dafür eine Geldstrafe von 75.000 EUR verhängt.

Die Klägerin bestritt, dass es sich bei der Webseite um einen „kommerziellen Mediendienst auf Abruf“ handelt. Sie argumentierte, die Website sei lediglich eine Plattform, für die sie keinerlei redaktionelle Verantwortung trage. Die Vereinbarungen mit den Lieferanten von Inhalten würden der Klägerin nicht die Freiheit lassen, Inhalte für die Website abzulehnen. Das Gericht war jedoch der Auffassung, dass die vertraglichen Vereinbarungen die Klägerin nicht verpflichteten, die von den Lieferanten angebotenen Inhalte auf der Webseite einzustellen. Außerdem konnte nachgewiesen werden, dass die Klägerin sich die Inhalte ansah, um sie zu kategorisieren, bevor sie auf der Webseite eingestellt wurden. Aus diesen Gründen fand das Gericht, dass die Klägerin sehr wohl eine wirksame Kontrolle über das Angebot von Medieninhalten auf der Website ausübte und dafür auch die Verantwortung für die Inhalte trug.

Die Klägerin machte auch geltend, dass der Grundsatz der *lex certa* (Prinzip des Bestimmtheitsgebots) verletzt worden sei und dass die Rechtsvorschriften nicht eindeutig festlegten, welche Inhalte verboten sind. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Klägerin eindeutig gegen Artikel 4.6(2) des Mediengesetzes verstoßen hatte. Der Verstoß falle nicht in eine Grauzone der Anwendung. Außerdem stelle die Tatsache, dass eine Bestimmung eine solche Grauzone aufweist, keine Verletzung des *lex certa*-Prinzips dar. Auch andere Argumente, die von der Klägerin vorgebracht wurden, wurden vom Gericht zurückgewiesen.

Das Gericht setzte die Geldstrafe nur deshalb herab, weil das Verfahren übermäßig gedauert hatte und daher gegen das grundlegende Recht auf ein faires Gerichtsverfahren nach Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten verstoßen hatte. Nach der EMRK ist der vernünftige Zeitraum dann überschritten, wenn ein erstinstanzliches Gericht auch zwei Jahre nach Benachrichtigung des Klägers über die Geldstrafe kein Urteil erlassen hat. In diesem Fall war der Zeitraum um mehr als 12 Monate überschritten. Aus diesem Grund senkte das Gericht die Geldstrafe auf 65.000 EUR.

• *Rechtbank Gelderland 13 maart 2018, ECLI:NL:RBGEL:2018:1112*
(Bezirksgericht Gelderland 13. März 2018, ECLI:NL:RBGEL:2018:1112)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19090>

NL

Karlijn van den Heuvel

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Vorschlag für eine Änderung des Gesetzes über die Überwachung kollektiver Verwertungsorganisationen

Am 12. April 2018 hat der holländische Gesetzgeber einen Vorschlag für eine Änderung des Gesetzes

zur Überwachung der Gesellschaften für eine kollektive Verwertung von Urheberrechten und verwandten Rechten (*Wet toezicht collectieve beheersorganisaties auteurs- en naburige rechten*) aus dem Jahr 2003 veröffentlicht. Ziel dieser Änderung ist es, bessere Möglichkeiten für eine Überwachung der kollektiven Verwertungsgesellschaften einzuführen und die Finanzierung für diese Überwachung zu ändern. Für die kollektive Verwertung der Urheberrechte und verwandter Rechte in den Niederlanden sind kollektive Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwertungseinrichtungen zuständig. Diese Organisationen überwachen die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material von Rechteinhabern und erheben auch die Gebühren für die Nutzung dieses Materials. Diese Vergütung wird anschließend an die Rechteinhaber verteilt. Der Vorteil eines solchen Systems ist, dass Nutzer von urheberrechtlich geschütztem Material nur mit einer einzigen Organisation und nicht mit mehreren Rechteinhabern verhandeln müssen.

Das Gesetz über die Überwachung der Gesellschaften für die kollektive Verwertung der Urheberrechte und verwandter Rechte enthält Vorschriften, die Verwertungsorganisationen einhalten müssen. Die Überwachungsstelle der Gesellschaften für eine kollektive Verwertung von Urheberrechten und verwandten Rechten (*College van Toezicht collectieve beheersorganisaties Auteurs- en naburige rechten*) ist zuständig für die Überwachung dieser Organisationen und muss prüfen, ob sie sich an die Vorschriften halten. Eine der geplanten Änderungen soll dem Überwachungsgremium die Möglichkeit geben, bei Verstößen schneller reagieren zu können. Derzeit muss das Gremium erst einmal Empfehlungen aussprechen, bevor es befugt ist, Auflagen zu erteilen oder eine Geldstrafe zu verhängen. Diese Verpflichtung wird in dem geänderten Gesetzentwurf abgeschafft. Das Gremium wird in Zukunft in der Lage sein, seine Überwachungspflicht wirkungsvoller auszuüben. Es wird auch in der Lage sein, eine verstärkte und gezieltere Überwachung vorzunehmen, wenn es legitime Gründe für eine Beanstandung der Politik einer kollektiven Verwertungsgesellschaft gibt. Wenn das Gremium der Meinung ist, dass etwas geändert werden muss, kann es Verbesserungen durch Verbesserungspläne erzwingen oder eine Änderung des Verhaltens innerhalb kurzer Zeit fordern.

Der Änderungsvorschlag enthält auch Bestimmungen zum Schutz der kollektiven Verwertungsorganisationen. Der Umfang der Überwachung wird präzisiert, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Außerdem enthält das Gesetz eine Vertraulichkeitsklausel für Informationen über kollektive Verwertungsorganisationen. Diese verbietet, dass das Gremium auf Antrag Informationen herausgibt, über die das Gremium im Zusammenhang mit seinen Überwachungsaufgaben verfügt. Außerdem schlägt der holländische Gesetzgeber vor, dass die Überwachung nicht mehr ausschließlich aus Steuergeldern finanziert werden soll, sondern dass die Kosten zum Teil von den kollektiven Verwertungsorganisationen und unabhängigen Ver-

wertungseinrichtungen getragen werden. Insgesamt soll dieser Vorschlag sicherstellen, dass das Überwachungs-gremium für die kollektiven Verwertungsorganisationsen mit ausreichenden Mitteln und Befugnissen ausgestattet ist, wenn die Gefahr besteht, dass gegen Bestimmungen verstoßen wurde [U+2012] gegebenenfalls auch mit Hilfe von wirksamen und abschreckenden Sanktionen. Auf der anderen Seite soll der Vorschlag sicherstellen, dass kollektive Verwertungsorganisationen in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen, ohne dass aus der Überwachung ungerechtfertigte Hindernisse entstehen.

• *Wijziging van de Wet toezicht en geschillenbeslechting collectieve beheersorganisaties auteurs- en naburige rechten* (Änderung des Gesetzes über die Überwachung und Streitbeilegung im Falle von Organisationen für die kollektive Verwertung von Urheberrechten und verwandten Rechten, 12. April 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19120>

NL

Nathalie Rodriguez

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

RO-Rumänien

Das Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zurück im Parlament

Der rumänische Senat (das Oberhaus des Parlaments) hat am 3. April 2018 das Gesetz zur Änderung von Artikel 19 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Arbeitsweise der Rumänischen Radiogesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft verabschiedet (siehe unter anderem IRIS 2013-5/37, IRIS 2013-10/36, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-2/30, IRIS 2014-4/25, IRIS 2014-6/30, IRIS 2014-7/30, IRIS 2015-6/33, IRIS 2015-8/26, IRIS 2016-5/28, IRIS 2017-3/26, IRIS 2017-8/31, IRIS 2017-10/31, IRIS 2018-1/35 und IRIS 2018-2/30).

Die Entscheidung des Senats ist endgültig. Das Unterhaus des Parlaments (die Abgeordnetenkammer) hatte bereits am 21. Februar 2018 für das Gesetz gestimmt. Die Änderung war von Eugen Tomac vorgeschlagen worden, einem Abgeordneten der oppositionellen Partei der Volksbewegung.

Die geänderte Fassung von Artikel 19 (1) legt fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsvorstands der Rumänischen Radiogesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft in Zukunft mit einfacher Mehrheit von den Abgeordneten und Senatoren in einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern ernannt werden. Bisher war hierfür eine qualifizierte Mehrheit von (50% + 1) aller Abgeordneten und Senatoren des rumänischen Parlaments erforderlich.

Nach dem neuen Artikel 19 (2) a) müssen die Parlamentsfraktionen beider Kammern gemeinsam Vorschläge für zehn Sitze vorlegen, entsprechend der politischen Gruppierung und ihrem Gewicht im Parlament. Die Zahl der Mitglieder der beiden Verwaltungsgremien wird von 13 auf je 15 erhöht. Bisher war es so, dass nach Gesetz Nr. 41/1994 acht Mitglieder des Verwaltungsvorstands vom Parlament vorgeschlagen wurden, die übrigen fünf Mitglieder vom rumänischen Staatspräsidenten (ein Sitz), der rumänischen Regierung (ein Sitz), der Parlamentsfraktion nationaler Minderheiten (ein Sitz), und den Mitarbeitern der beiden Rundfunkorganisationen (zwei Sitze) ernannt wurden. Der Abgeordnete, der den Änderungsantrag im Parlament eingebracht hatte, räumte ein, dass nun nicht mehr alle Gruppierungen des Parlaments in den Verwaltungsvorständen des öffentlich-rechtlichen Radios und des öffentlich-rechtlichen Fernsehens vertreten seien.

• *The Propunere legislativă pentru modificarea art.19 din Legea nr.41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - expunerea de motive* (Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 19 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Arbeitsweise des öffentlich-rechtlichen rumänischen Radios und des öffentlich-rechtlichen rumänische Fernsehens - Begründung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19121>

RO

• *The Propunere legislativă pentru modificarea art.19 din Legea nr.41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 19 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Arbeitsweise des öffentlich-rechtlichen rumänischen Radios und des öffentlich-rechtlichen rumänische Fernsehens - in der vom Abgeordnetenhaus angenommenen Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19122>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Initiativen zur Novellierung des Rundfunkgesetzes

Im rumänischen Parlament wurden oder werden weitere Initiativen zur Novellierung des Legea Audiovizualului nr. 504/2002 cu modificările și completările ulterioare (Rundfunkgesetz Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) diskutiert (siehe unter anderem IRIS 2013-3/26, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26, IRIS 2015-10/27, IRIS 2016-2/26, IRIS 2016-10/24, IRIS 2017-1/30, IRIS 2017-7/28).

Der rumänische Senat (Oberhaus des Parlaments) lehnte am 19. Februar 2018 die vorgeschlagene gemeinsame Änderung des Legea nr. 148 din 26 iulie 2000, privind publicitatea (Gesetz Nr. 148 vom 26. Juli 2000 über Werbung) und des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 ab. Die Entscheidung des Senats war endgültig. Der Gesetzentwurf war von der Abgeordnetenkammer (Unterhaus des Parlaments) am 28. Juni 2016 angenommen worden. Den Initiatoren zufolge war der Gesetzentwurf dazu bestimmt, die Glücks-

spielwerbung zu begrenzen, um eine mögliche Abhängigkeit vor allem junger Menschen von diesen Spielen zu verhindern.

Gemäß dem neuen vorgeschlagenen Artikel 131 zum Gesetz Nr. 148/2000 sollte Glücksspielwerbung nur innerhalb von eigens für derartige Tätigkeiten vorgesehenen Räumen oder in Zeitschriften, die sich an Spieler richten, erlaubt sein. Die Initiatoren hatten außerdem einen neuen Absatz (9) nach Artikel 29 (8) des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 vorgeschlagen, demzufolge auf Glücksspiel abzielende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation verboten ist.

Darüber hinaus legten 55 rumänische Parlamentsmitglieder aller politischen Fraktionen am 12. März 2018 einen Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes vor. Sie schlugen die Hinzufügung eines neuen Absatzes (4) zum Artikel 421 des Rundfunkgesetzes vor, demzufolge bei Programmen von Fernsehsendern mit nationaler und lokaler Reichweite die Untertitelung in rumänischer Sprache von rumänischen audiovisuellen Werken wie Spiel- oder Fernsehfilmen (Serien und Dokumentarfilme) sichergestellt werden muss, um das Recht von Hörgeschädigten auf Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu gewährleisten.

Die Initiatoren erklärten, dass es in Rumänien 30 000 gehörlose oder hörgeschädigte Menschen gebe, die geschützt werden müssten und denen der gleiche Zugang zum sozialen Leben wie Menschen ohne Behinderung gewährt werden müsse. Der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das 2011 von Rumänien ratifiziert wurde, fügten die Initiatoren hinzu.

• *The Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii nr.148 din 26 iulie 2000, privind publicitatea precum și a Legii nr.504/2002 a audiovizualului* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 148 vom 26. Juli 2000 über Werbung und des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002) RO

• *The Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002) RO

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19092>

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Gemeinsame Erklärung über die korrekte und objektive Information des Publikums und die Achtung der Rechte nationaler Minderheiten

Die Mitglieder des Consiliul Național al Audiovizualului (nationale Medienaufsichtsbehörde [U+2012] CNA) und die Vertreter der rumänischen Rundfunkveranstalter haben sich am 23. Januar 2018 getroffen und

eine Gemeinsame Erklärung über die korrekte und objektive Information des Publikums und die Achtung der Rechte nationaler Minderheiten veröffentlicht (siehe unter anderem IRIS 2017-4/31 und IRIS 2017-6/27).

Anlass für die Erklärung war die Tatsache, dass Rumänien 2018 die Hundertjahrfeier zur Vereinigung der vorwiegend von Rumänen bewohnten Gebiete in einem Nationalstaat begeht - welche zu Streitigkeiten über geschichtliche Fragen mit Nachbarstaaten und bestimmten nationalen Minderheiten führt - und dass es in jüngster Zeit zu zahlreichen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen im audiovisuellen Bereich kam. Der CNA stellte fest, dass die Rundfunkveranstalter vor allem gegen Artikel 3 (2) des Legea Audiovizualului nr. 504/2002 (Rundfunkgesetz Nr. 504/2002) verstießen sowie gegen die Artikel 47 und 70 des Codul de reglementare a conținutului audiovizual (Radio- und Fernsehkodex, CNA-Beschluss Nr. 220/2011). Ziel des Treffens war ein Ideenaustausch über die besten redaktionellen Mittel zur Behandlung von Themen, welche die Rechte von Minderheiten aller Art beeinträchtigen könnten.

Der CNA und die Vertreter der Rundfunkveranstalter erklärten, sie seien der Ansicht, dass besonderes Augenmerk auf die Art und Weise gelegt werden sollte, in der verschiedene Ereignisse bei Radio- und Fernsehsendern mit der gebotenen Achtung der Menschen- und Grundrechte wiedergegeben werden. Wichtig sei ihnen zufolge, dass es in audiovisuellen Programmen keine Form der Aufstachelung zu nationalistisch, rassistisch oder religiös motiviertem Hass und zu Diskriminierung, die sich gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft richtet, gebe.

Es sei notwendig, in Nachrichten- und Diskussions-sendungen, die sich mit Fragen des öffentlichen Interesses in Bezug auf ethnische, religiöse oder sexuelle Minderheiten befassen, die Sichtweise dieser Minderheiten darzustellen, erklärten die Parteien. Die Mitglieder des CNA und die Vertreter der Rundfunkveranstalter erklärten ihre volle Bereitschaft, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die freie Meinungsäußerung unter Achtung der Rechtsvorschriften für den audiovisuellen Bereich zugunsten der Zuschauer/Zuhörer zu gewährleisten.

Am häufigsten verstießen die Rundfunkveranstalter gegen folgende gesetzlichen Bestimmungen im audiovisuellen Bereich:

- Artikel 3 (2) des Legea Audiovizualului nr. 504/2002 cu modificările și completările ulterioare (Rundfunkgesetz Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen): Alle Anbieter audiovisueller Mediendienste haben die Verpflichtung, dem Publikum objektive Informationen bereitzustellen, indem die Tatsachen und Ereignisse korrekt dargestellt werden, und die freie Meinungsbildung zu fördern.

- Artikel 47 des Codul de reglementare a conținutului audiovizual (Radio- und Fernsehkodex, CNA-Beschluss mit weiteren Änderungen und Ergänzungen)

gen): (1) Es ist untersagt, in jeglichem audiovisuellen Programm jegliche Form der Aufstachelung zu nationalistisch, rassistisch oder religiös motiviertem Hass, zu Diskriminierung und zur Begehung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu senden. (2) Die Ausstrahlung jeglicher Erscheinungsform von Rassismus, Antisemitismus oder Fremdenfeindlichkeit in audiovisuellen Programmen ist verboten. (3) Verallgemeinernde diffamierende Äußerungen, die sich gegen (eine) bestimmte Gruppe(n) richten, sind nicht zulässig. Dazu zählen Gruppen, die durch Geschlecht, Alter, Rasse, Volkszugehörigkeit, Nationalität, Staatsangehörigkeit, religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung, Bildungsstand, soziale Schicht, Gesundheitszustand oder körperlicher Merkmale definiert sind. (4) Verallgemeinernde diffamierende Äußerungen gegen eine Person auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe/Gemeinschaft, die durch Geschlecht, Alter, Rasse, Volkszugehörigkeit, Nationalität, Staatsangehörigkeit, religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung, Bildungsstand, soziale Schicht, Gesundheitszustand oder körperlicher Merkmale definiert ist, sind nicht gestattet.

- Artikel 70 des Radio- und Fernsehkodexes: In Nachrichten- und Diskussionssendungen, die sich mit Fragen des öffentlichen Interesses in Bezug auf ethnische, religiöse oder sexuelle Minderheiten befassen, soll die Sichtweise der Minderheiten dargestellt werden.

• *The Declarație comună privind informarea corectă și obiectivă a publicului și respectarea drepturilor minorităților naționale 23.01.2018* (Gemeinsame Erklärung über die korrekte und objektive Information des Publikums und die Achtung der Rechte nationaler Minderheiten 23. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19091>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SI-Slowenien

Slowenien setzt neue Strategie zur Verwaltung des Funkfrequenzspektrums um

Am 6. April 2018 hat die Agencija za komunikacijska omrežja in storitve Republike Slovenije (slowenische Regulierungsbehörde für den Kommunikationssektor - AKOS) eine Strategie zur Verwaltung des Funkfrequenzspektrums veröffentlicht. Die öffentliche Konsultation zum Dokument endete am 22. April 2018. Das Dokument beinhaltet eine dreijährige Strategie, die darauf abzielt, die Technologieentwicklung insbesondere im Bereich des Breitbandmobilfunks voranzutreiben, der durch 4G und den Nachfolger 5G verkörpert wird, welcher als künftige Plattform für Rundfunk,

Schutz der Öffentlichkeit und Katastrophenschutz (PPDR) und Betriebsfunk (PMR) - auch bekannt als industrieller Betriebsfunk - angesehen werden kann.

Die vorgeschlagene Strategie umfasst folgende Ziele:

- Zeitgerechte Bereitstellung eines ausreichenden Funkfrequenzspektrums, das zur Umsetzung der neuesten Technologien erforderlich ist, um Betreibern und anderen Investoren ein stabiles Umfeld zu bieten;

- Ermöglichung der digitalen Inklusion der Bürger bei höchstmöglicher territorialer Durchdringung;

- Förderung von Investitionen und Entwicklung sowie die rechtzeitige Einführung neuer Regulierungsmodelle bei der Schaffung neuer innovativer Dienste im Bereich der drahtlosen elektronischen Kommunikation;

- Nutzung des Spektrums, um eine hohe sozioökonomische Entwicklung zu erreichen;

Vernetzung zwischen Menschen und Dingen in allen Bereichen der Gesellschaft wie Verkehr, Transport, Gesundheit und Energie;

- Schaffung der Voraussetzungen für die Umsetzung von Funksystemen für den Schutz der Öffentlichkeit und Katastrophenschutz (PPDR) und vernetztes autonomes Fahren (CAD) sowie die zunehmende Nachfrage nach Funkfrequenzspektrum für die Mobilfunkkommunikation;

- Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf den Märkten für drahtlose Kommunikation;

- Bereitstellung eines ausreichenden Funkfrequenzspektrums für alle Dienste.

Die Strategie schließt ein breites Funkfrequenzspektrum ein, doch AKOS plant unter anderem die Konvergenz öffentlicher Mobil- und Rundfunkdienste im UHF-Frequenzband sowie die Umstellung von DVB-T auf LTE und 5G im Zeitraum 2018-2023. Für 2018 sind drei Entwicklungsprojekte vorgesehen:

- Konvergenz von 5G und öffentlicher Mobil- und Rundfunkdienste im UHF-Frequenzband sowie die Umstellung von DVB-T auf LTE,

- Vorbereitende Tätigkeiten für die Ausschreibung des 700-MHz-Frequenzbands für Mobilfunkdienste,

- Strategie zur Entwicklung der Infrastruktur zum Schutz der Öffentlichkeit und Katastrophenschutz (PPDR).

Eine Versteigerung des 700-MHz-Frequenzbands hängt von der Verabschiedung des europäischen Kodexes für die elektronische Kommunikation (EECC) ab, die für Juni 2018 erwartet wird. Da das 700-MHz-Frequenzband gemäß des Beschlusses (EU) 2017/899 derzeit bis 30.6.2020 für das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) genutzt wird, werden die bei der öffentlichen Versteigerung lizenzierten

Frequenzen offensichtlich zu Testzwecken verwendet. Die Nutzung des 700-MHz-Frequenzbands muss mit den Nachbarländern abgestimmt werden, die bereits Verzögerungen bei der Freigabe des 700-MHz-Frequenzbands für neue Dienste angekündigt haben:

- Ungarn, nicht vor dem 6.9.2020
- Kroatien, nicht vor dem 26.10.2021
- Italien, nicht vor dem 30.6.2022

Die Strategie umfasst nicht das Konzept der frei empfangbaren Dienste (FTA), bei denen man nicht Abonnent des Betreibers sein muss. In Bezug auf die DVB-T-Plattform gibt es keine Untersuchung darüber, warum Fernsehsender über DVB-T empfangen werden, doch es ist anzunehmen, dass die Abonnementkosten für Fernsehdienste ein maßgeblicher Faktor sind.

- *Agencija za Komunikacijska Omrežja in Storitve, Strategija upravljanja z radiofrekvenčnim spektrom, April 2018* (Agentur für Kommunikationsnetzwerke und -dienste der Republik Slowenien, Strategie zur Verwaltung des Funkfrequenzspektrums, April 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19093>

SL

Miha Kriselj
OpenLab institute



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)